



# **Sechster Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen**

## **Kurzfassung**

## Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)  
Referat Social Media und Publikationen  
Albertstraße 10, 01097 Dresden  
E-Mail: publikationen@sms.sachsen.de | www.sms.sachsen.de  
www.sms.sachsen.de

Autor/Verantwortlich: Alina Schmitz, Dr. Dietrich Engels und Christine Maur

Redaktionsschluss: Juli 2019

Bezug: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon 0351 2103671, Fax 0351 2103681  
E-Mail: Publikationen@sachsen.de  
Die Broschüre kann auch online bestellt und heruntergeladen werden unter  
www.publikationen.sachsen.de.

### Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

### Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

**Sechster Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen**

---

**Inhalt**

1.	Einleitung .....	1
1.1	Berichtsauftrag, Entstehungsprozess und Aufbau.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3	Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen .....	4
1.4	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Sächsische Staatsregierung .....	6
1.5	Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen .....	6
2.	Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen in zehn Handlungsfeldern .....	8
2.1	Familie .....	8
2.2	Bildung.....	12
2.3	Arbeit und Einkommen.....	17
2.4	Gesundheit und Rehabilitation .....	25
2.5	Behinderung im Alter .....	28
2.6	Wohnen und inklusiver Sozialraum .....	31
2.7	Mobilität .....	34
2.8	Schutz der Persönlichkeit.....	36
2.9	Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus .....	40
2.10	Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement .....	43
3.	Handlungsmöglichkeiten und Evaluationskonzept für den Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung.....	47



# 1. Einleitung

## 1.1 Berichtsauftrag, Entstehungsprozess und Aufbau

Die Sächsische Staatsregierung legt dem Sächsischen Landtag gemäß § 13 Sächsisches Integrationsgesetz (SächsIntegrG) in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vor. Der erste Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen wurde im Jahr 1994 erstellt, weitere Berichte folgten in den Jahren 1999, 2004, 2009 und 2014. Mit dem vorliegenden sechsten Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (kurz: sechster Bericht) wird die langfristig angelegte und auf empirischen Daten basierende Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen fortgeführt. Dieser Bericht wurde vom ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) erstellt.

Die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> leistet einen wichtigen Beitrag zur Darstellung und Analyse von deren Lebenssituation und stellt damit eine Grundlage zur Orientierung der Politik für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, für die Kostenträger und Behörden, für die Träger der Behindertenhilfe und alle weiteren Beteiligten zur Verfügung. Sie wird eng auf den Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: Aktionsplan) bezogen.<sup>2</sup>

In dieser Kurzfassung werden zentrale Daten zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen zusammengefasst (Kapitel 2). In der Langfassung finden sich darüber hinaus Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen zur Umsetzung einer gleichberechtigten Teilhabe sowie ein Konzept zur Evaluation des Aktionsplans. Diese Aspekte können in der vorliegenden Kurzfassung nur skizziert werden (Kapitel 3).

### Verständnis von Behinderung

Der Begriff der „Behinderung“ wird in unterschiedlichen Zusammenhängen verschieden definiert. Im Neunten Buch Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (SGB IX) heißt es:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

---

<sup>1</sup> Es sind immer alle Menschen gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel nur die männliche Sprachform genannt.

<sup>2</sup> Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2016): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Mit dieser Definition werden die Beeinträchtigungen einer Person in einen Zusammenhang mit ihrer sozialen und räumlichen Umwelt gestellt. Behinderungen ergeben sich demnach nicht allein aus Einschränkungen der körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten einer Person, sondern sind vielmehr das Ergebnis von ungünstigen Rahmenbedingungen, die eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen verhindern. In diesem Sinne wird auch davon gesprochen, dass Personen durch Barrieren „behindert werden“.

### **Berichtsaufbau**

Dieser Bericht beschreibt die Lage der Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen:

- (1) Familie
- (2) Bildung
- (3) Arbeit und Einkommen
- (4) Gesundheit und Rehabilitation
- (5) Behinderung im Alter
- (6) Wohnen und inklusiver Sozialraum
- (7) Mobilität
- (8) Schutz der Persönlichkeit
- (9) Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus
- (10) Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Im sechsten Bericht nimmt die Frage nach der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des SächsIntegrG einen hohen Stellenwert ein. Weiterhin wird auf die Neuerungen eingegangen, die das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit sich bringt.

### **Sächsisches Integrationsgesetz**

Nach dem SächsIntegrG hat die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen die Aufgabe, deren Situation und die Entwicklung von Unterstützungsformen darzustellen und daraus Empfehlungen für die zukünftige Gestaltung der Politik abzuleiten. Sie dient den in § 1 Abs. 1 SächsIntegrG formulierten Zielen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

## **UN-Behindertenrechtskonvention**

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das zentrale Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1 Satz 1 UN-Behindertenrechtskonvention). Dabei wird „Behinderung“ nicht nur als persönliche Beeinträchtigung, sondern auch als Einschränkung der Teilhabe durch Barrieren in der Umgebung und einstellungsbedingte Barrieren verstanden.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Aufgabe auf allen politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Ebenen. Die Sächsische Staatsregierung hat in den Jahren 2015 und 2016 basierend auf den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention einen Aktionsplan zu deren Umsetzung erstellt, in dem die Maßnahmen, die durch die Sächsische Staatsregierung initiiert wurden bzw. geplant waren, dargestellt werden. Schon im Jahr 2012 wurde eine staatliche Anlaufstelle eingerichtet, und anschließend wurden verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention initiiert.

## **Veränderungen infolge des Bundesteilhabegesetzes**

Nach einem langen Vorbereitungs- und Diskussionsprozess wurde am 16. Dezember 2016 das BTHG verabschiedet. Das übergeordnete Ziel dieses Gesetzes wird wie folgt formuliert:

„Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen ‚Fürsorgesystem‘ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden.“<sup>3</sup>

Für die Menschen mit Behinderungen wurden damit viele Veränderungen in die Wege geleitet (z. B. Erhöhung des Vermögensfreibetrags für Leistungen der Sozialhilfe, Einführung des Budgets für Arbeit, Konkretisierung der Teilhabeplanung, Stärkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung). Von dieser gesetzlichen Entwicklung sind erhebliche Auswirkungen für die Umsetzung des Behindertenrechts und insbesondere der Eingliederungshilfe in den Ländern und Kommunen, auch im Freistaat Sachsen, zu erwarten. Das BTHG tritt bis zum 1. Januar 2023 stufenweise in Kraft.

---

<sup>3</sup> Gesetzentwurf BTHG vom 22.06.2016, S. 2.

### 1.3 Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen

Das zentrale Ziel der Politik für Menschen mit Behinderungen und der Behindertenhilfe ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst uneingeschränkte Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in allen Bereichen der Gesellschaft zu erschließen (§ 1 SGB IX). Gesellschaftliche Teilhabe entsteht aus individueller Perspektive dadurch, dass die Qualifikation, Leistungsfähigkeit und rechtliche Voraussetzung erworben werden, die den Zugang zu zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie Erwerbstätigkeit und politische Partizipation erschließen. Wenn dies nicht gelingt, kommt es zur Ausgrenzung aus einem oder mehreren gesellschaftlichen Bereichen.

Zentrale Bereiche der Lebenslage sind:<sup>4</sup>

- der *Bildungsbereich*, der die frühkindliche Phase und den schulischen Bereich, die berufliche und berufsvorbereitende Bildung sowie lebenslanges Lernen in Form von Weiterbildung umfasst;
- der Bereich der Teilhabe am *Erwerbssystem*, der an den Bildungsbereich anknüpft, da dort erworbene Qualifikationen die Zugangsvoraussetzung bilden;
- die Teilhabe am Erwerbssystem setzt auch *Gesundheit* in Form von physischer und psychischer Leistungsfähigkeit sowie *Bildung* in Form von beruflicher Qualifikation voraus, und wer diese nicht vorweisen kann, hat nur geringe Zugangschancen;
- der Bereich der *materiellen* Lebenslage bzw. der Verfügbarkeit materieller Ressourcen, der maßgeblich von der im Erwerbssystem erreichten Position abhängt; für diejenigen, die zu einer Erwerbstätigkeit nicht in der Lage sind, kommen verschiedene Transferleistungen in Betracht;
- der Bereich der *Wohnqualität*, der maßgeblich durch die Verfügbarkeit materieller Ressourcen (und regionale Unterschiede bzw. Stadt-Land-Unterschiede) beeinflusst wird und der in engem Zusammenhang mit der Mobilität bzw. dem Aktionsradius einer Person steht;
- der Bereich der *sozialen Einbindung* in Familie, Freundeskreis und weitere soziale Netzwerke, die den Zugang zu anderen Bereichen erleichtern und bei Personen mit Unterstützungsbedarf auch eine Voraussetzung für das Wohnen in einem Privathaushalt bilden kann;
- der Bereich der Teilhabechancen in Form von *politischer und gesellschaftlicher Partizipation*, die durch Bildung und die Einbindung in soziale Netzwerke, aber auch durch materielle Ressourcen und den Gesundheitszustand beeinflusst werden.

---

<sup>4</sup> Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2014): Fünfter Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, Dresden, S. 13-15 sowie Engels, D.; Engel, H.; Schmitz, A. (2017): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung 2016, Bonn, S. 19-23.

Auf gesellschaftlicher Ebene betrachtet erweisen sich die verschiedenen Teilsysteme in unterschiedlichem Maße „inklusiv“, d. h. mehr oder weniger aufnahmefähig bzw. aufnahmebereit. So ist beispielsweise ein inklusives Bildungssystem leichter zugänglich als ein exklusives, auf Eliteförderung hin orientiertes Bildungssystem. Ein inklusiver Arbeitsmarkt bietet Arbeitnehmern mit verminderter Leistungsfähigkeit eher eine Zugangschance als ein exklusiver Arbeitsmarkt mit hohen Leistungsanforderungen. Inklusiv ausgerichtete Freizeitangebote können von allen genutzt werden, während exklusive Freizeitangebote diejenigen ausschließen, für die die Zugangsschwellen zu hoch sind. Für die Inklusion der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft bedeutet dies, dass sie nicht einseitig ihr Leben an vorhandene Strukturen anpassen müssen, sondern dass die Gesellschaft Strukturen schafft, die allen Menschen, auch den Menschen mit Behinderungen, eine umfassende Teilhabe ermöglichen.

Einer durch Behinderung bedingten Einschränkung der Teilhabe kann auf unterschiedlichen Wegen entgegengewirkt werden: Mit technischen Hilfsmitteln (insbesondere bei körperlichen Behinderungen und Sinnesbehinderungen) sowie persönlicher Assistenz kann darauf hingewirkt werden, dass Einschränkungen ausgeglichen und eine assistierte Teilhabe an den allgemeinen gesellschaftlichen Teilsystemen ermöglicht werden. So geht die UN-Behindertenrechtskonvention davon aus, dass umso weniger Assistenz erforderlich ist, je barrierefreier die Gesellschaft insgesamt gestaltet ist.

Alternativ kann durch eine Ausdifferenzierung von Sondersystemen ein geschützter Raum abgegrenzt werden, in dem Teilhabeschwellen abgesenkt werden. Deren Ziel ist es, durch strukturelle Vorkehrungen die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Personen mit Einschränkungen sich besser entfalten können. Diese Sondersysteme sind allerdings ambivalent: Einerseits entlasten sie Menschen mit Leistungseinschränkungen von der Konkurrenz mit leistungsstärkeren Personen bzw. von dem Durchsetzungszwang diesen gegenüber. In geschützten Räumen können darüber hinaus bessere Entwicklungschancen bestehen (sprachlich wird dies dadurch zum Ausdruck gebracht, dass „Sondersysteme“ auch als „Fördersysteme“ bezeichnet werden). Andererseits bringt jede Ausdifferenzierung von Sondersystemen aber die Gefahr einer Entkoppelung vom allgemeinen System mit sich. Die entscheidende Frage ist also, ob durch die Nutzung solcher Sonderformen die Teilhabechance am allgemeinen System verbessert oder eher verstellt wird. Dies ist im Hinblick auf unterschiedliche Sondersysteme (wie z. B. gesonderte Kinderbetreuung oder Förderschule, geschützter Arbeitsbereich, besondere Wohnform oder Sonderveranstaltungen im Freizeitbereich) jeweils zu überprüfen. Das Ergebnis kann sich von Fall zu Fall anders darstellen.

#### **1.4 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Sächsische Staatsregierung**

Im Koalitionsvertrag für die 6. Legislaturperiode wurde zwischen den Regierungsparteien die Erstellung eines Aktionsplans vereinbart, der eine umfassende Analyse von Handlungsbedarfen vornimmt und darauf aufbauend konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen benennt. Der „Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ wurde unter Federführung des SMS in den Jahren 2015 und 2016 erstellt. Der Aktionsplan wurde am 8. November 2016 beschlossen und enthält über 200 konkrete Maßnahmen mit dem Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Politikfeldern. Neben grundlegenden und übergreifenden Themen beziehen sich die Handlungsbedarfe und Maßnahmen auf konkrete Handlungsfelder. Dies sind im Einzelnen: (1) Bildung, (2) Arbeit, (3) Mobilität, (4) Familie, (5) Gesundheit und Rehabilitation, (6) Behinderung und Pflegebedürftigkeit/Behinderung im Alter, (7) Wohnen und inklusiver Sozialraum sowie (8) Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement.

Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen führt im Rahmen seines Monitorings zum Aktionsplan offene Tagungen durch, bei denen der Stand der Umsetzung in verschiedenen Handlungsfeldern mit Vertretern aus Verbänden, Politik, Verwaltung und betroffenen Einzelpersonen diskutiert wird. Eine wissenschaftliche Evaluation des Aktionsplans wird derzeit vorbereitet (vertiefend hierzu Kapitel 3 dieser Kurzfassung).

Parallel zur Erstellung des Aktionsplans wurden erste einleitende Maßnahmen initiiert, darunter z.B. die Dachkampagne „Behindern verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln!“. Deren Ziel ist eine allgemeine Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ebenso wie eine gezielte Bekanntmachung des Aktionsplans selbst. Weiterhin wurde das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ gestartet. Weitere Schwerpunkte lagen auf der Förderung der Barrierefreiheit im Kulturbereich sowie einer Erweiterung der Datengrundlage durch spezifisch ausgerichtete Studien

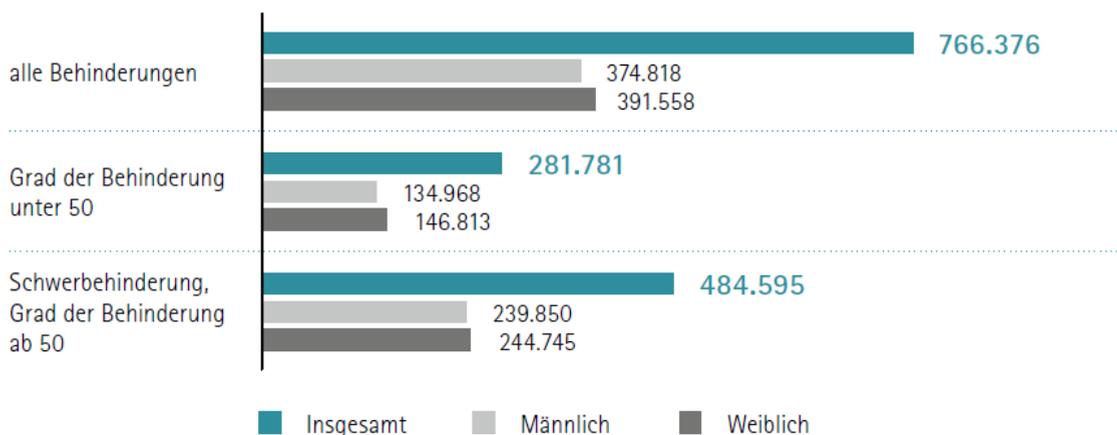
#### **1.5 Grunddaten zu Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen**

Am 31. Dezember 2017 lebten in Sachsen 766.376 Personen mit einer amtlich festgestellten Behinderung. Dies entspricht einem Anteil von 19 Prozent der Gesamtbevölkerung. Der größere Teil (484.595 Personen) waren schwerbehindert, d.h. der GdB lag bei 50 oder mehr. Bei 281.781 Personen lag der GdB dagegen unter 50 (Abbildung 1).

Gegenüber dem 31. Dezember 2012 ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen insgesamt um 13 Prozent gestiegen. Vor allem die Zahl der Menschen mit Behinderungen und einem GdB unter 50 hat stark zugenommen, und zwar um 22 Prozent. Die Zahl der

Menschen mit einem GdB über 50 ist mit einem Zuwachs von 8 Prozent weniger stark gestiegen.

**Abbildung 1: Menschen mit Behinderungen, Stand 31.12.2017**



Quelle: KSV – Behindertenstrukturstatistik 2017

Eine Person kann von mehreren Behinderungen betroffen sein. Wertet man die Statistik nach der Art der Hauptbehinderung aus, so sind am 31. Dezember 2017 eine Schädigung der inneren Organe (30 Prozent), hirnorganisch oder psychisch bedingte Behinderungen (24 Prozent) sowie Schädigungen des Bewegungsapparats (22 Prozent) die häufigsten Behinderungsarten. Sinnesbehinderungen machen 10 Prozent der Hauptbehinderungen aus und 14 Prozent entfallen auf sonstige Behinderungen.

Die Ursache einer Behinderung ist bei 91 Prozent der schwerbehinderten Menschen eine Erkrankung, bei jeweils 1 Prozent ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit, ein Verkehrsunfall oder eine sonstige Ursache, die im Laufe des Lebens eingetreten ist. Von Geburt an behindert sind nur 5 Prozent der Menschen mit Schwerbehinderung.

Mit steigendem Alter steigt der Anteil der behinderten Menschen an der Bevölkerung, dies trifft insbesondere auf Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung zu.

Menschen mit Behinderungen können einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kapitel 6 SGB XII haben. Zum 31. Dezember 2017 bezogen in Sachsen 37.520 Personen der Eingliederungshilfe, davon waren 60 Prozent männlich und 40 Prozent weiblich. Die Zahl der Leistungsbezieher beträgt damit nur etwa ein Zwölftel der Zahl der schwerbehinderten Menschen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden teilweise in ambulanter Form (z. B. als Unterstützung des selbstständigen Wohnens) und teilweise in stationärer Form (z. B. in einem Wohnheim) oder in teilstationärer Form (z. B. in Tageseinrichtungen oder WfbM) erbracht. Am 31. Dezember 2017 bezogen 11.940 Personen die Eingliederungshilfe in ambulanter Form und 28.355 Personen in teilstationärer oder stationärer Form. Die Ver-

änderungsraten seit dem Jahr 2005 lassen erkennen, dass der Bezug ambulanter Leistungen stärker gestiegen ist (+ 56 Prozent) als der Bezug stationärer Leistungen (+ 21 Prozent).

## **2. Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen in zehn Handlungsfeldern**

Die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen in Sachsen werden im Folgenden in zehn zentralen Handlungsfeldern dargestellt. Inhaltlich orientieren sich diese Handlungsfelder an denen des fünften Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen sowie wie an den Handlungsfeldern des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung.

In jedem Kapitel werden die verfügbaren Daten zu den Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen ausgewertet und die angebotenen Unterstützungsleistungen dargestellt. Weiterhin wird der Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in diesen Handlungsfeldern überprüft. Dazu werden Indikatoren zur Messung des Entwicklungsstands von „Inklusion“ herangezogen, die teilweise anhand der verfügbaren Daten gut abgebildet werden können. In manchen Handlungsfeldern ist es aber schwierig, Stand und Fortschritte der Inklusion statistisch zu belegen. Dort werden Einschätzungen zum Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommen, die sich nicht anhand statistischer Indikatoren „messen“ lassen.

### **2.1 Familie**

Als Familie werden gemeinsame Lebensformen von Erwachsenen und Kindern bezeichnet. Nach dem Achten Familienbericht der Bundesregierung ist die Familie eine Verantwortungs- und Solidargemeinschaft, deren Mitglieder nicht zwingend zusammenleben oder über verwandtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden sind.<sup>5</sup>

Familiäre Beziehungen sind für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen eine wesentliche Ressource für Lebensqualität und Wohlbefinden, sofern wertschätzende und unterstützende Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern bestehen. Die Unterstützung zwischen Familienmitgliedern reicht von Anerkennung und Geborgenheit bis hin zu konkreten Hilfen im Alltag und dem gemeinsamen Wirtschaften. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen leben in gleicher Weise zusammen wie andere Familien auch, und sie werden im Alltag mit den gleichen Vorteilen und Belastungen des familiären Zusammenlebens konfrontiert. Allerdings stellen sich manche Belastungen für Familien mit behinderten Mitgliedern in besonderem Maße dar. Inwieweit es gelingt,

---

<sup>5</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Achter Familienbericht. Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik, Bonn.

diese Anforderungen zu bewältigen, hängt neben der Art und Schwere der Behinderungen auch von den materiellen und sozialen Ressourcen der Familie sowie den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab.<sup>6</sup>

### **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Artikel 23 UN-Behindertenrechtskonvention legt den Schutz von Partnerschaft, Ehe, Familie und Elternschaft für Menschen mit Behinderungen fest. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, frei über das Eingehen einer Partnerschaft oder Ehe sowie über die Familienplanung zu entscheiden. Eltern mit Behinderungen sind darüber hinaus bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Dazu sollen die Vertragsstaaten frühzeitig Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen. In keinem Fall darf ein Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines Elternteils von den Eltern getrennt werden.

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen werden in Artikel 7 UN-Behindertenrechtskonvention thematisiert. Demnach ist zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

### **Datengrundlage und geeignete Indikatoren**

Im Handlungsfeld „Familie“ wird zunächst auf der Grundlage von Daten des Mikrozensus beschrieben, in welchen Haushaltsformen Menschen mit und ohne Behinderungen leben. Da das Vorliegen einer Behinderung im Mikrozensus nur alle vier Jahre erhoben wird, stammen die aktuellsten Daten dazu aus dem Jahr 2013. Für einen Zeitvergleich können sie Daten des Mikrozensus 2005 gegenübergestellt werden. Darüber hinaus werden Aspekte in Bezug auf das Familienleben in verschiedenen Lebensphasen (frühe Kindheit, Jugend und junges Erwachsenenalter) dargestellt. Anschließend werden besondere Probleme skizziert, die sich für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Partnerschaft und Sexualität ergeben können.

### **Haushaltsformen**

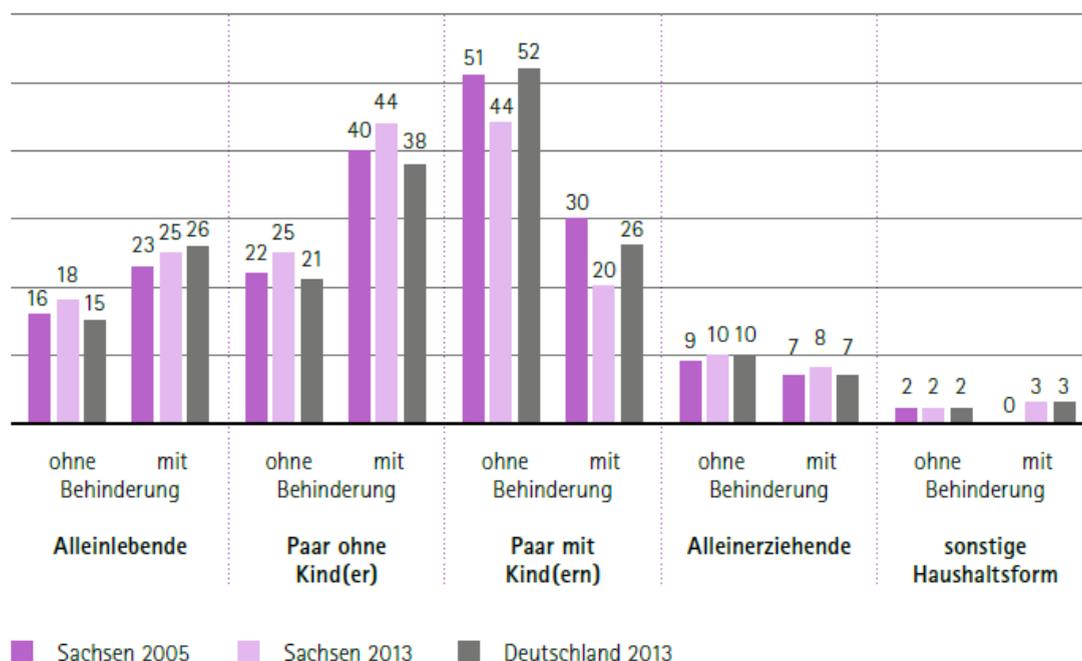
Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheiden sich im Hinblick auf die Haushaltsformen, in denen sie leben. Im Jahr 2013 lebten in der Bevölkerung unter 65 Jahren in Sachsen 25 Prozent der Menschen mit Behinderungen alleine in einem Haushalt gegenüber 18 Prozent der Menschen ohne Behinderungen. Noch deutlicher sind die Unterschiede im Hinblick auf den Anteil an Paaren ohne Kinder: Während 25 Prozent der Menschen ohne Behinderungen gemeinsam mit ihrem Partner, aber ohne Kind in einem Haushalt lebten, trifft dies auf 44 Prozent der Menschen mit Behinderungen zu. Dagegen

---

<sup>6</sup> Engelbert (2012): Familie, in: Beck, I., G. Feuser, W. Jantzen u. P. Wachtel (Hrsg.): Behinderung, Bildung, Partizipation – Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik, Bd. 5 Lebenslage und Lebensbewältigung, S. 96-104, Stuttgart.

ist der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die in Paarhaushalten mit Kind zusammenleben, mit 20 Prozent deutlich geringer als bei den Menschen ohne Behinderungen (44 Prozent). Weitere 8 Prozent der Menschen mit Behinderungen waren alleinerziehend gegenüber 10 Prozent der Menschen ohne Behinderungen (Abbildung 2).

**Abbildung 2: Haushaltsformen der Bevölkerung unter 65 Jahren im Zeitvergleich, Anteile in Prozent**



Quelle: Mikrozensus 2005 und 2013 (Auswertung des Statistischen Landesamts Sachsen)

Weitere Informationen zum Zusammenleben in der Familie liegen für Sachsen nicht vor, so dass an dieser Stelle auf Daten auf Bundesebene verwiesen werden muss. Hier zeigen Befragungsergebnisse, dass sowohl Männer als auch Frauen mit Beeinträchtigungen unzufriedener mit ihrer familiären Situation sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen.<sup>7</sup>

### Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Kinder im Alter bis zum Schuleintritt umfassen neben den Leistungen in Kindertageseinrichtungen auch (in Kooperation mit den Krankenkassen) Leistungen der Früherkennung und Frühförderung, die in spezialisierten Frühförderstellen oder in Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden, sowie (in sehr geringem Umfang und mit abnehmender Zahl) Leistungen der Heimunterbringung

<sup>7</sup> Vgl. dazu den Abschnitt „Zufriedenheit mit dem Familienleben“ im Zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung (Engels, Engel & Schmitz, 2017, S. 68 f.).

Zum 31. Dezember 2017 erhalten in Sachsen 8.406 Kinder im nicht schulpflichtigen Alter Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, dies entspricht einem Anteil von 3,8 Prozent an der gleichaltrigen Bevölkerung. 47 Prozent dieser Kinder wurden integrativ in Kindertageseinrichtungen betreut und 9 Prozent in heilpädagogischen Kindertagesstätten oder -gruppen. 43 Prozent der Kinder erhalten Leistungen der Frühförderung und 0,2 Prozent leben in einem Heim.

### **Jugend und junges Erwachsenenalter**

Zum Zusammenleben in der Familie aus Sicht von Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegen keine Erkenntnisse speziell für Sachsen vor. Bundesweite Daten zeigen jedoch, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen seltener als ihre Altersgenossen ohne Beeinträchtigungen der Meinung sind, dass in ihrer Familie alle gut miteinander auskommen.<sup>8</sup>

In Sachsen gab es zum 31. Dezember 2017 insgesamt 13 Angebote außerunterrichtlicher Betreuung für Förderschüler mit Behinderungen nach SGB XII mit einer Betreuungskapazität von 1.154 Plätzen, von denen 853 belegt waren. Da die Zahl der dort betreuten Kinder und Jugendlichen seit dem Jahr 2010 stark abgesunken ist, hat sich die Auslastungsquote trotz eines Rückbaus der vorgehaltenen Betreuungsplätze von 95 Prozent im Jahr 2010 auf 74 Prozent im Jahr 2017 verringert.

Unter den 15- bis 24-Jährigen bezogen zum Jahresende 2017 2.225 Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen der Eingliederungshilfe, davon sind 58 Prozent männlich und 42 Prozent weiblich. Gegenüber dem Jahr 2010 ist die Zahl der Bezieher von Eingliederungshilfe in dieser Altersgruppe um 39 Prozent zurückgegangen, dies ist ein stärkerer Rückgang als in der Gesamtbevölkerung dieses Alters (Rückgang um 18 Prozent). Etwa die Hälfte der Bezieher von Eingliederungshilfe in diesem Alter beziehen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (51 Prozent), darunter 25 Prozent in Form der Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in einer Wohneinrichtung und 49 Prozent beziehen Leistungen in einer WfbM.

### **Partnerschaft und Sexualität**

Die Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zeigen, dass sich der Großteil aller Erwachsenen eine Partnerschaft wünschen, dies gilt für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen. Männer und Frauen ohne Beeinträchtigungen können ihren Wunsch nach einer Partnerschaft jedoch zu einem höheren Anteil erfüllen als Menschen mit Beeinträchtigungen.<sup>9</sup> Die Möglichkeit, partnerschaftliche Beziehungen eingehen und ein selbstbestimmtes Sexualleben führen zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für die Familiengründung. Insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung sowie für Menschen, die in einer Wohneinrichtung leben, kann sich dies schwierig

---

<sup>8</sup> Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung (2017): a.a.O., S. 71 f.

<sup>9</sup> Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung (2017): a.a.O., S. 64 f.

gestalten. Letzteres liegt an strukturellen Bedingungen wie fehlenden Rückzugsräumen, bestimmten Verhaltensregeln und mangelnder Privatsphäre, aber auch an den Einstellungen der Mitarbeiter, wenn diese die Menschen mit Behinderungen in Fragen der Sexualität und Partnerschaft bevormunden. Hinzu kommen gesellschaftliche Vorbehalte gegenüber der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen.

Daten aus der Umfrage „Jugendsexualität und Behinderung“<sup>10</sup> unter Schülern mit Körper-, Hör- oder Sehbehinderung an neun Förderschulen und zwei Berufsbildungswerken in Sachsen aus den Jahren 2010/11 zeigen, dass sich zwei Drittel der Jugendlichen zum Thema Sexualität gut aufgeklärt fühlen. Nach ihren Zukunftswünschen gefragt, geben etwa 80 Prozent der Jugendlichen an, dass eine feste Partnerschaft für sie wichtig ist. Kinder zu haben geben etwa 35 Prozent als wichtiges Ziel an.

## **2.2 Bildung**

Bildung trägt zur Entwicklung von Persönlichkeit sowie zur Entfaltung von Talenten bei. Sie soll dazu verhelfen, Problemlagen analysieren und Handlungsmöglichkeiten nutzen zu können. Bildung ist damit eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und für die Teilhabe am Arbeitsleben. Bildungseinrichtungen sollen Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderungen sowie nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit einer Person fördern und ermöglichen.<sup>11</sup>

### **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 24, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Um dies zu gewährleisten, sollen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen und wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden.

### **Datengrundlagen und geeignete Indikatoren**

Im Handlungsfeld „Bildung“ werden die Chancen von Menschen mit Behinderungen beschrieben, im gesamten Verlauf ihres Lebens Wissen und Kompetenzen zu erwerben.

---

<sup>10</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2017): Jugendsexualität und Behinderung – Ergebnisse einer Befragung an Förderschulen in Sachsen.

<sup>11</sup> Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung (2017): a.a.O., S. 94 f.

Dies umfasst zunächst den Bereich der frühkindlichen Bildung, zu dem Daten zur Betreuung von Vorschulkindern mit Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgewertet werden. Ein Indikator der Inklusion ist hier der Anteil der Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf, die in integrativen Kindertageseinrichtungen betreut werden.

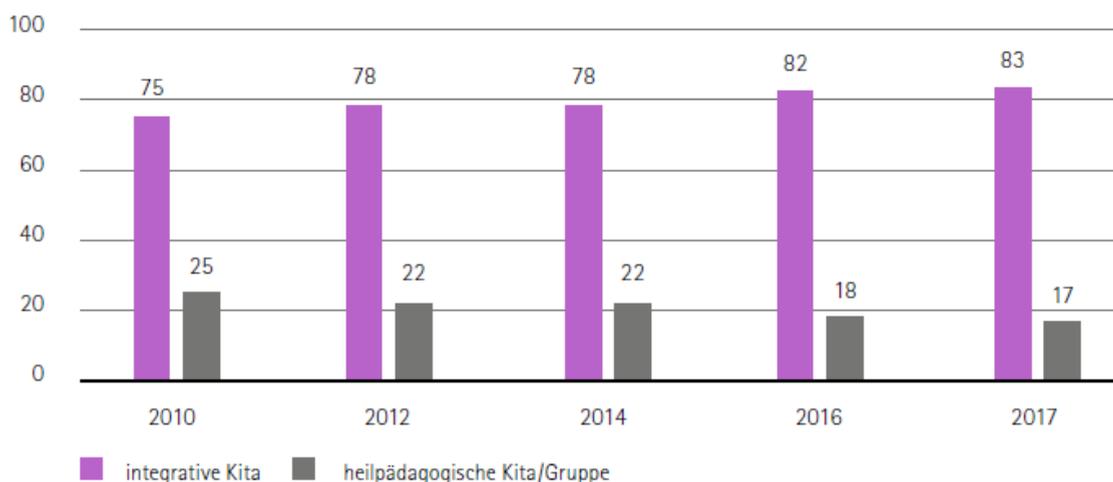
Dem schließt sich der Themenbereich der schulischen Bildung an. Ein Indikator der schulischen Inklusion ist der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der inklusiv in Regelschulen (Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien) unterrichtet wird.

Ein weiterer Indikator ist der Anteil der Bevölkerung mit und ohne Behinderungen, deren Schulabschluss höher als ein Hauptschulabschluss ist. In den Bereichen der Hochschul- ausbildung und der informellen Erwachsenenbildung liegen dagegen weniger Daten vor, sodass auf bundesweite Befragungsergebnisse sowie, sofern vorliegend, auf weitere Studien zur spezifischen Situation in Sachsen verwiesen wird.

### Frühkindliche Bildung

Zum 31. Dezember 2017 wurden nach Daten des KSV insgesamt 4.731 Kinder mit Behinderungen (im Rechtskreis des SGB XII) in integrativen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten einschließlich heilpädagogischer Gruppen betreut. Die Mehrheit der Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen (83 Prozent) wird in regulären Kindertageseinrichtungen betreut, während rund ein Fünftel der Kinder (17 Prozent) eine heilpädagogische Kindertagesstätte oder -gruppe besucht. Seit dem Jahr 2010 ist der Anteil der Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen und die in integrativen Kindertagesstätten und -gruppen betreut werden, kontinuierlich angestiegen (Abbildung 3).

**Abbildung 3: Inklusion in der frühkindlichen Bildung, Anteile in Prozent**



Quelle: KSV - Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen: Angaben der örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen des Benchmarkings

Im Rahmen des Sächsischen Landesmodellprojekts „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ wurden Hindernisse und fördernde Faktoren für eine inklusive Betreuung im Vorschulalter herausgearbeitet.<sup>12</sup> Die Autoren fordern umfangreiche Systemveränderungen auf verschiedenen Ebenen und eine umfassende Ressourcenbereitstellung, um den Inklusionsgedanken nachhaltig zu verankern und auf lange Sicht das gegliederte Betreuungssystem (Regelkindertagesstätten, integrative Einrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen) durch ein inklusives System zu ersetzen, das qualitativ hochwertige Angebote für sämtliche Kinder bereitstellt. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) ist beauftragt, ein sächsisches Konzept für den Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung zu entwickeln.<sup>13</sup>

## Schulbildung

Das sächsische Schulsystem sieht die Bildung und Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl an Förderschulen als auch an Regelschulen vor. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zusammen mit Schülern ohne solchen Förderbedarf inklusiv an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen („Regelschulen“) unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie dort die erforderliche Förderung erhalten.

Im April 2017 wurde das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) mit Auswirkungen auf die inklusive schulische Bildung reformiert. Mit Geltung ab dem 1. August 2018 wurde § 4 c SächsSchulG eingeführt, der die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Möglichkeiten der Förderung detaillierter als bisher regelt. § 4 c Abs. 4 SächsSchulG stellt fest, dass sonderpädagogische Förderung sowohl an Förderschulen als auch inklusiv an anderen Schularten umgesetzt werden kann.

Im Schuljahr 2017/18 gab es an den allgemeinbildenden Schulen in Sachsen insgesamt 366.790 Schüler. Davon hatten 28.334 Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf, darunter deutlich mehr Jungen (18.554) als Mädchen (9.780).<sup>14</sup> Gemessen an der Schülerschaft an allgemeinbildenden Schulen insgesamt entspricht dies einem Anteil von 9 Prozent der Schüler, differenziert nach Geschlecht beläuft sich der Anteil bei Jungen auf 11 Prozent und bei Mädchen auf 6 Prozent.

Am häufigsten ist der Förderschwerpunkt Lernen – insgesamt 42 Prozent der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf waren in Schuljahr 2017/18 diesem Förderschwerpunkt zugeordnet. Seltener sind die Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung (19 Prozent), geistige Entwicklung (15 Prozent) und Sprache (14 Prozent).

---

<sup>12</sup> Institut 3L (2017): Sächsisches Landesmodellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ – Abschluss- und Ergebnisbericht

<sup>13</sup> Zum Redaktionsschluss dieses Berichts befand sich die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft in Vorbereitung.

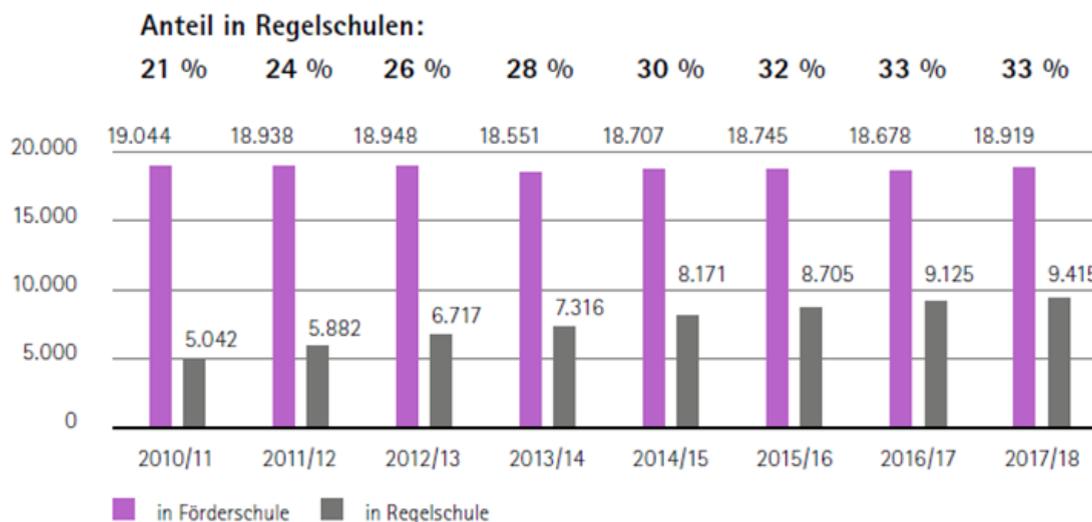
<sup>14</sup> Statistisches Landesamt: Allgemeinbildende Schulen im Freistaat Sachsen. Schuljahre 2005/06 bis 2017/18; Statistisches Landesamt Sachsen (2018): Allgemeinbildende Schulen im Freistaat Sachsen – Förderschulen. Schuljahr 2017/18.

Nur ein geringer Anteil der Schüler hat sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung (6 Prozent), Hören (3 Prozent) oder Sehen (1 Prozent).

Etwa ein Drittel (33 Prozent) der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchten im Schuljahr 2017/18 eine Regelschule. Dabei fällt auf, dass ein deutlich höherer Anteil der Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besucht (36 Prozent) als dies unter den Mädchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Fall ist (28 Prozent). Der Großteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (67 Prozent) besucht jedoch eine Förderschule. Dieser Anteil ist unter den Mädchen (72 Prozent) noch etwas höher als unter den Jungen (64 Prozent).

Im Zeitverlauf ist eine Entwicklung hin zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu beobachten (Abbildung 4). Der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der an Regelschulen unterrichtet wird, ist von 21 Prozent im Schuljahr 2010/11 auf 33 Prozent im Schuljahr 2017/18 gestiegen.

**Abbildung 4: Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen und Förderschulen, Schuljahr 2010/11 bis 2017/18**



Quelle: Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur – Allgemeinbildende Schulen der Schuljahre 2010/11 bis 2017/2018. Fachserie 11 Reihe 1.

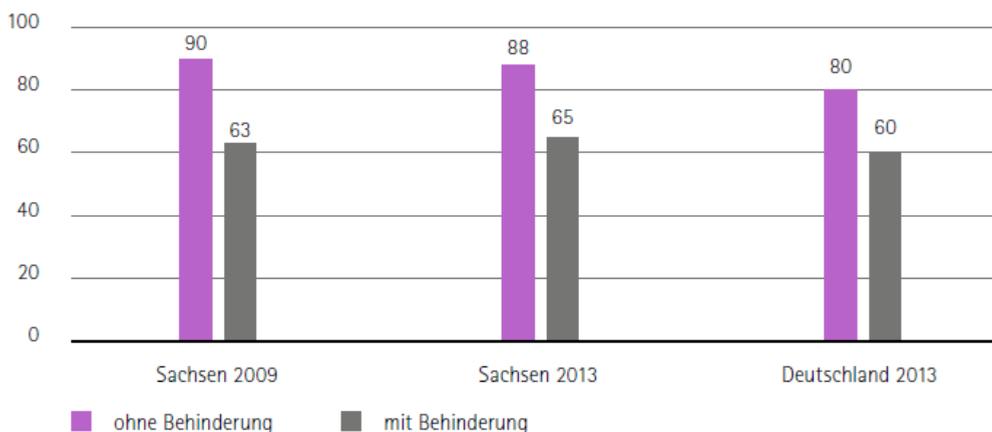
In den Jahren 2012 bis 2018 wurde im Auftrag des SMK der Schulversuch ERINA (Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen) durchgeführt. Ziel war es, Wege zum gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen zu erproben, um den gemeinsamen Unterricht weiterzuentwickeln und zu verbessern. Der Schulversuch wurde wissenschaftlich begleitet.

Aus den Ergebnissen wurden Handlungsempfehlungen<sup>15</sup> abgeleitet, die sich auf die Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts, die Entwicklung der Lernleistungen der Schüler, die soziale Integration und die inklusive Schulentwicklung beziehen.<sup>16</sup>

### Schulabschlüsse

Als ein Indikator für Inklusion im Bildungsbereich kann der Anteil der Erwachsenen im Alter von 20 bis 39 Jahren mit Behinderung gewertet werden, die einen mittleren Schulabschluss (der Oberschule) oder höher haben, im Vergleich zu den Altersgleichen ohne Behinderung. Im Jahr 2013 hatten in Sachsen 65 Prozent der jungen Erwachsenen mit Behinderungen einen Schulabschluss der mittleren Reife oder höher, von den jungen Erwachsenen ohne Behinderungen waren es 88 Prozent (Differenz von 23 Prozentpunkten). Verglichen mit dem Jahr 2009, wo sich die Differenz auf 27 Prozentpunkte belief, hat sich der Anteil der Menschen mit und ohne Behinderung, die mindestens einen mittleren Schulabschluss haben, einander angenähert (Abbildung 5).

**Abbildung 5: Mittlerer oder höherer Schulabschluss junger Erwachsener, Anteile in Prozent**



Quelle: Mikrozensus 2013 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

### Hochschulbildung

Schätzungen zufolge haben etwa 10 Prozent aller Studierenden in Sachsen eine studienerschwerende Beeinträchtigung.<sup>17</sup> Im Rahmen der Studie „Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ erfolgte eine Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit der Hochschulen. Hier wurden verschiedene studienerschwerende Bedingungen herausgestellt, z.B.

<sup>15</sup> Vgl. u.a. SMK (2018): Organisationsmodelle inklusiver Unterrichtung an Oberschulen. Erfahrungsberichte aus dem Schulversuch ERINA.

<sup>16</sup> Liebers, K.; Kolke, S.; Schmidt, C.; Pellingner, K.; Lange, M. (2018): Der Schulversuch ERINA. Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen. Hrsg.: SMK.

<sup>17</sup> Middendorff, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Randauszählung für deutsche und bildungsinländische Studierende für Sachsen.

in Bezug auf die baulichen Gegebenheiten an den Hochschulen, die Nutzung von Kommunikations- und Organisationsmitteln oder die Prüfungs- und Lehrsituation.<sup>18</sup> Im Ergebnis steht u. a. die Empfehlung, aufklärende und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu forcieren sowie das Thema Inklusion strategisch in der Hochschulentwicklung und -politik zu verankern.

## **Weiterbildung**

Über die Schul- und Berufsausbildung hinaus sind Fort- und Weiterbildungsangebote zur Weiterentwicklung von Qualifikationen und Fähigkeiten im späteren Lebensverlauf von zunehmender Bedeutung. Angebote der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung nehmen Menschen ohne Behinderungen drei Mal so häufig in Anspruch wie Menschen mit Behinderungen. Insbesondere Menschen mit Schwerbehinderung nehmen selten an einer Weiterbildung teil. Über die Gründe hierfür liegen keine Informationen vor.

In Bezug auf die außerberufliche Erwachsenenbildung zeigt eine Evaluation der Angebote sächsischer Volkshochschulen<sup>19</sup> verschiedene Handlungsansätze auf und formuliert Empfehlungen, die sich an die Volkshochschulen sowie an regionale bzw. lokale Akteure richten. Auch die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer inklusiven Erwachsenenbildung werden diskutiert.

## **2.3 Arbeit und Einkommen**

Die Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen, wirkt sich in vielerlei Hinsicht auf die Lebenslage aus: Einerseits über das damit erzielte Einkommen und andererseits im Hinblick auf die sozialen Kontakte und die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Behinderungen können die Teilhabe am Arbeitsleben erschweren. Um Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, leisten Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie das Integrationsamt vielfältige Unterstützung.

Die umfangreichen und differenzierten Unterstützungsleistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich in Kapitel 10 SGB IX Teil 1 geregelt. Eine unterstützte Form der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten Inklusionsbetriebe nach Kapitel 11 SGB IX Teil 3 sowie die Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX. Personen, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, haben ein Recht auf Arbeit in einer WfbM nach Kapitel 12 SGB IX Teil 3. Mit dem BTHG wurde für diesen Personenkreis seit 1. Januar 2018 die Mög-

---

<sup>18</sup> Rieger, K.; Walter, B.; Rieger, M.-L. (2016): Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich, hrsg. vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Dresden.

<sup>19</sup> Aegerter, F.; Borsdorf, K.; Lindner, E.; Rohr, P. (2018): Inklusive Weiterbildungsangebote an sächsischen Volkshochschulen. Evaluation und Handlungsempfehlungen. Edition VHS Aktuell Beiträge zur Weiterbildung.

lichkeit eröffnet, Leistungen zur Teilhabe auch bei anderen Anbietern in Anspruch nehmen zu können (§ 60 SGB IX). Ebenfalls seit dem 1. Januar 2018 steht mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) eine Leistungsform zur Verfügung, die es diesem Personenkreis ermöglicht, eine entsprechende Unterstützungsleistung als Lohnkostenzuschuss für den Arbeitgeber einzusetzen, wenn dadurch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis entsteht.

### **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont in Artikel 27, dass Menschen mit Behinderungen das Recht dazu haben, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit auf einem integrativen Arbeitsmarkt zu verdienen. Diskriminierungen aufgrund von Behinderung sind in jeglicher Hinsicht zu verbieten, dies betrifft sowohl die Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, die Weiterbeschäftigung und den beruflichen Aufstieg. Darüber hinaus wird das Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit sowie auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen betont. Alle Rechte und Ansprüche, die im Zusammenhang mit Arbeit im Allgemeinen bestehen (z. B. Recht auf Weiterbildung, gewerkschaftliche Interessenvertretung) gelten für Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise wie für Menschen ohne Behinderungen. Die Verantwortung des öffentlichen Sektors zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird besonders hervorgehoben. Für den privaten Sektor sollen Anreize gesetzt und Fördermaßnahmen etabliert werden, um auch dort die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Schließlich sollen am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen getroffen werden, Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sollen gefördert werden.

### **Datengrundlagen und geeignete Indikatoren**

Die Teilhabe am Arbeitsleben kann durch mehrere Indikatoren beurteilt werden: (1) Ein beruflicher Ausbildungsabschluss ist die Voraussetzung für einen Einstieg in den Arbeitsmarkt; ein diesbezüglicher Indikator ist, wie viele Jugendliche eine betriebliche Ausbildung abschließen, wie viele eine außerbetriebliche Ausbildung abschließen und welcher Anteil keinen beruflichen Abschluss erreicht. (2) Dem Ziel einer inklusiven Erwerbstätigkeit entspricht am ehesten der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Die Indikatoren der Erwerbsbeteiligung und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen geben darüber Auskunft. (3) Arbeitslose Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls am allgemeinen Arbeitsmarkt orientiert, und der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen ist ein aussagekräftiger Indikator dafür, wie sich deren Integration in Erwerbstätigkeit entwickelt. (4) Schließlich kann als ein Indikator gewertet werden, welcher Anteil der Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter seinen Lebensunterhalt durch ein Erwerbseinkommen bestreitet.

Aussagen über die Teilhabe an Erwerbsarbeit lassen sich auch aus Formen assistierter Beschäftigung und aus Übergängen aus Sondersystemen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ableiten. Dem Ziel einer inklusiven Erwerbstätigkeit kommen diejenigen nahe, die mit Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, z. B. in Inklusionsbetrieben oder in einer unterstützten Beschäftigung. WfbM bieten Personen, die zu einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht in der Lage sind, eine Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hier stellt sich die Frage, wie vielen Personen der Wechsel aus einer WfbM in eine der vorgenannten Beschäftigungsformen gelingt.

## **Berufliche Bildung**

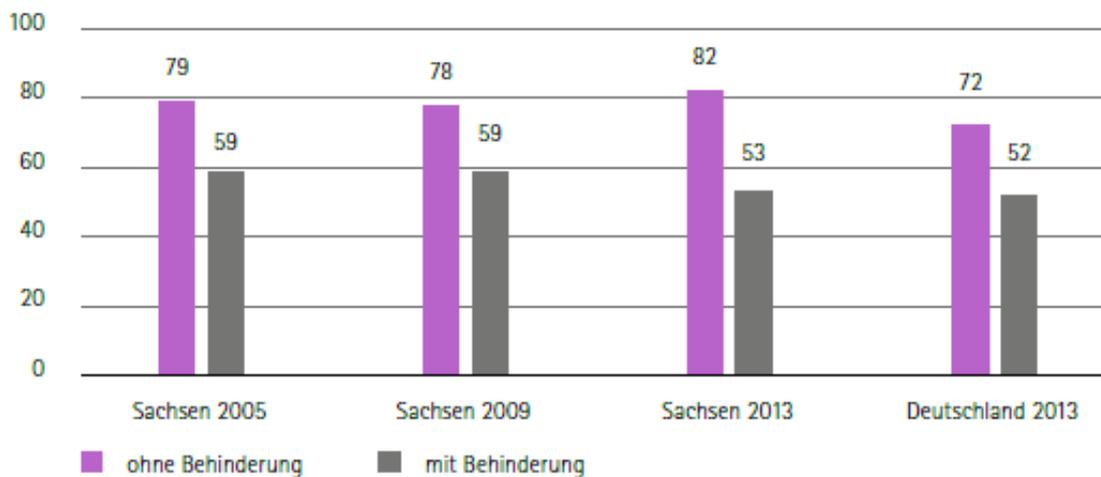
Im Schuljahr 2015/16 waren insgesamt 99.389 Schüler an den berufsbildenden Schulen in Sachsen registriert, darunter 4.854 an berufsbildenden Förderschulen. Bezogen auf alle Schüler des Jahrgangs entspricht dies einem Anteil von 5 Prozent. Insgesamt 2.618 der Schüler an berufsbildenden Förderschulen waren im Rahmen einer dualen beruflichen Ausbildung auf einem Ausbildungsplatz beschäftigt und parallel in Teilzeitausbildung an einer Berufsschule, weitere 1.367 haben ein Berufsvorbereitungsjahr absolviert und 832 Schüler haben eine rehabilitationsspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert. Die Zahl der Schüler an berufsbildenden Förderschulen ist im Zeitraum von 2005/06 bis 2015/16 um 54 Prozent zurückgegangen und damit stärker als die Schülerzahl an berufsbildenden Schulen insgesamt (-42 Prozent).

Im Jahr 2014 gab es in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten 269 schwerbehinderte Auszubildende, dies sind 9 Prozent weniger als im Jahr 2005. Der Anteil der betrieblichen Ausbildungsplätze, die mit schwerbehinderten jungen Menschen besetzt sind, hat sich dagegen von 0,3 Prozent im Jahr 2005 auf 0,5 Prozent im Jahr 2014 erhöht. Diese Entwicklung ist allerdings vor allem auf den allgemeinen Rückgang der Ausbildungsplätze in diesem Zeitraum zurückzuführen.

Wenn eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund der Art und Schwere einer Behinderung nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit einer Fachpraktikerausbildung. Hier wurden in Sachsen im Jahr 2017 insgesamt 1.745 Teilnehmer registriert. Diese Ausbildungen werden überwiegend nicht auf betrieblichen, sondern auf außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durchgeführt.

## **Berufliche Abschlüsse**

Ein beruflicher Ausbildungsabschluss ist die Voraussetzung für einen Einstieg in den Arbeitsmarkt. Ein diesbezüglicher Indikator ist, zu welchen Anteilen junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen (hier: zwischen 20 und 39 Jahren) über einen beruflichen Ausbildungsabschluss verfügen oder nicht. Der Anteil mit Berufsausbildung von jungen Erwachsenen ohne Behinderungen lag in Sachsen in den Jahren 2005 und 2009 bei 78 Prozent bis 79 Prozent und ist bis 2013 auf 82 Prozent gestiegen. Der Anteil mit Berufsausbildung von jungen Erwachsenen mit Behinderungen ist in Sachsen von 59 Prozent (2005 und 2009) auf 53 Prozent (2013) gesunken. Bundesweit ist der Anteil mit Berufsausbildung an den jungen Erwachsenen ohne Behinderungen niedriger und der Anteil an jungen Erwachsenen mit Behinderungen etwa gleich hoch wie in Sachsen (Abbildung 6).

**Abbildung 6: Junge Erwachsene mit Berufsausbildung, Anteile in Prozent**

Quelle: Mikrozensus 2013 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

### Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

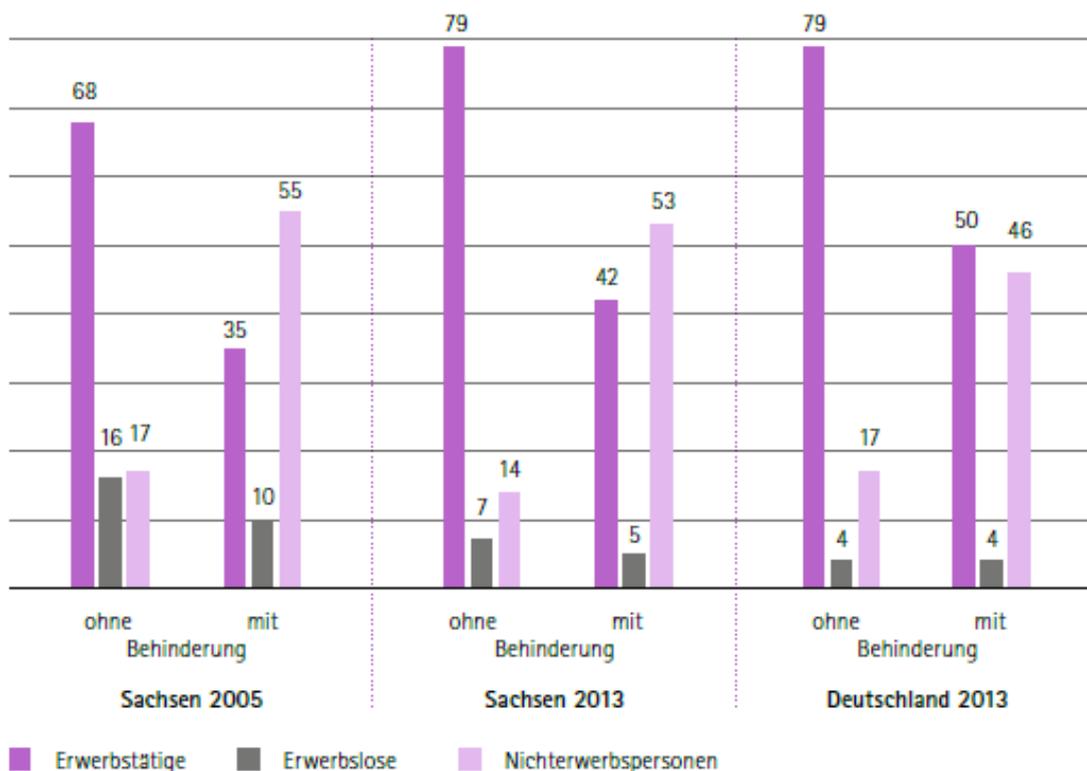
Dem Ziel einer inklusiven Erwerbstätigkeit entspricht am ehesten der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Nicht erwerbstätig sind zum einen Arbeitslose, die ebenfalls am Arbeitsmarkt orientiert sind, und zum anderen Nichterwerbspersonen, zu denen voll erwerbsgeminderte Personen gehören. Der Indikator der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen gibt darüber Auskunft (Abbildung 7).

Von den Personen im erwerbsfähigen Alter (von 18 bis 64 Jahren) ohne Behinderungen waren in Sachsen im Jahr 2005 68 Prozent erwerbstätig, dieser Anteil ist auf 79 Prozent im Jahr 2013 gestiegen (+ 11 Prozentpunkte, Abbildung 13). Der Anteil der Erwerbstätigen mit Behinderungen ist in diesem Zeitraum in Sachsen ebenfalls gestiegen, aber in geringerem Maße, nämlich von 35 Prozent auf 42 Prozent (+ 7 Prozentpunkte).

Der Anteil der Arbeitslosen ohne Behinderungen ist im gleichen Zeitraum in Sachsen von 16 Prozent auf 7 Prozent gesunken (- 9 Prozentpunkte). Unter den Menschen mit Behinderungen ist der Anteil der Arbeitslosen von 10 Prozent im Jahr 2005 auf 5 Prozent im Jahr 2013 gesunken (- 5 Prozentpunkte), was in etwa dem bundesweiten Niveau entspricht.

Der Anteil der Nichterwerbspersonen, d. h. von Personen, die weder erwerbstätig noch arbeitsuchend sind, ist bei Menschen mit Behinderungen wesentlich höher als bei Menschen ohne Behinderungen (Sachsen 2013: 53 Prozent gegenüber 14 Prozent). Dabei ist zu beachten, dass im Mikrozensus als „Erwerbstätigkeit“ nur die Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bezeichnet wird, daher umfasst die Gruppe der Nichterwerbspersonen auch die Werkstattbeschäftigten. Gegenüber dem Jahr 2005 ist der Anteil der Nichterwerbspersonen mit Behinderungen in Sachsen geringfügig gesunken (- 2 Prozentpunkte), liegt aber höher als in Deutschland insgesamt (46 Prozent).

**Abbildung 7: Erwerbsbeteiligung im Alter von 18 bis 64 Jahren im Zeitvergleich, Anteile in Prozent**



Quelle: Mikrozensus 2005 und 2013 (Auswertung des Statistischen Landesamts Sachsen)

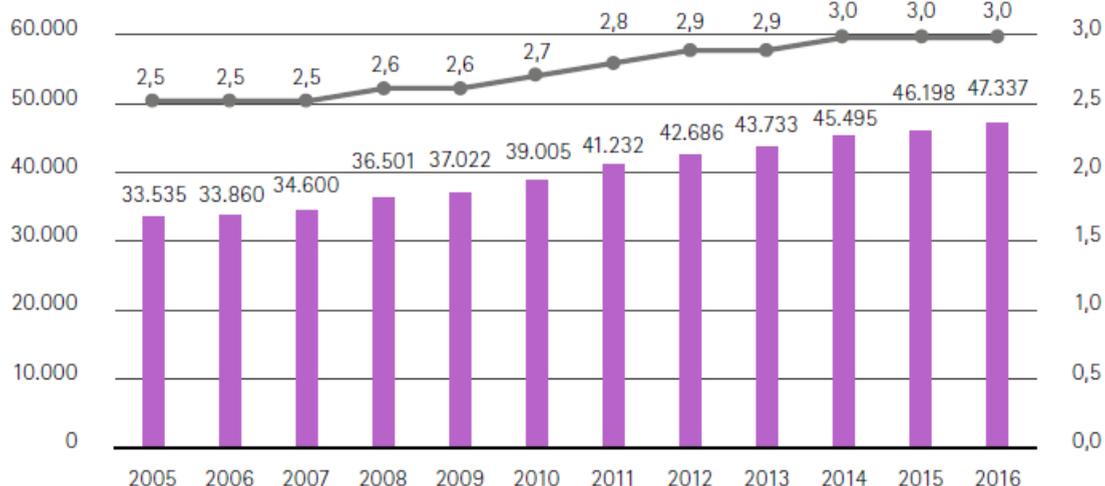
### Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Seitens der Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten auf 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen zu beschäftigen (§ 154 SGB IX). Von den insgesamt 1.021.739 Arbeitsplätzen in sächsischen Betrieben mit 20 oder mehr Beschäftigten waren im Jahr 2016 4,1 Prozent der Pflichtarbeitsplätze mit schwerbehinderten Arbeitnehmern besetzt, dieser Anteil liegt unter der Pflichtquote von 5 Prozent ebenso wie unter dem Bundesdurchschnitt von 4,7 Prozent. Im öffentlichen Dienst in Sachsen wird die Pflichtquote übererfüllt, im Jahr 2016 waren auf 6,2 Prozent der öffentlichen Pflichtarbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Auch hier liegt die bundesweite Quote mit 6,6 Prozent etwas höher.

### Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Im Jahr 2016 waren rund 47.300 schwerbehinderte Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitnehmer an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist von 2,5 Prozent im Jahr 2005 auf 3 Prozent im Jahr 2016 gestiegen, dies entspricht einem Zuwachs um 20 Prozent (Abbildung 8).

**Abbildung 8: Beschäftigte mit Schwerbehinderung\*. Anzahl und Anteil an allen Beschäftigten im Zeitvergleich**



\* Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Schwerbehinderung; für Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern auf Basis der Erhebungen 2005, 2010 und 2015 geschätzt.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - Arbeitsmarktstatistik

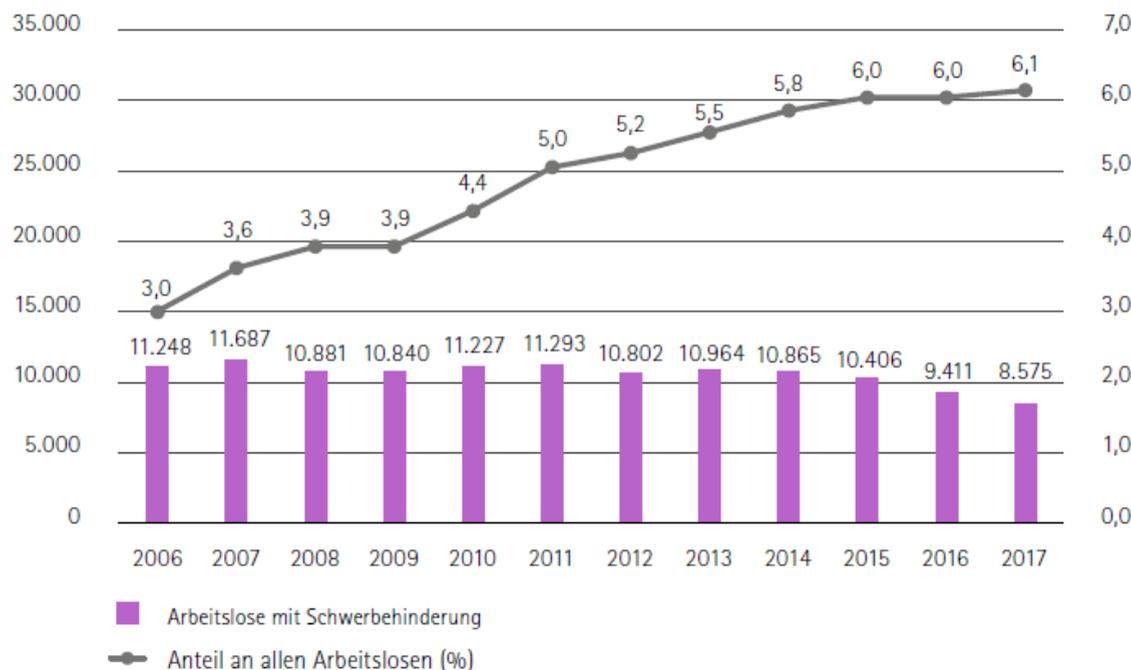
### Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2017 waren in Sachsen 8.575 schwerbehinderte Personen arbeitslos gemeldet (Abbildung 9). Der Anteil der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an allen Arbeitslosen lag in Sachsen im Jahr 2006 bei 3 Prozent und ist innerhalb von elf Jahren bis zum Jahr 2017 auf 6,1 Prozent und somit auf das Doppelte gestiegen. Zwar ist die absolute Zahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung zurückgegangen, aber dies in deutlich geringerem Maße als die Zahl der Arbeitslosen insgesamt.

### Inklusionsbetriebe

Im Jahr 2017 gab es in Sachsen 54 Inklusionsbetriebe, dies waren 28 Prozent mehr als im Jahr 2009. In dieser Form der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt waren im Jahr 2017 insgesamt 675 Arbeitnehmer mit Schwerbehinderungen beschäftigt, dies waren 60 Prozent mehr als im Jahr 2009.

**Abbildung 9: Arbeitslose mit Schwerbehinderung, Anzahl und Anteil an allen Arbeitslosen in Prozent im Zeitvergleich**



Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Arbeitsmarktstatistik (Jahreszahlen)

### Werkstätten für behinderte Menschen

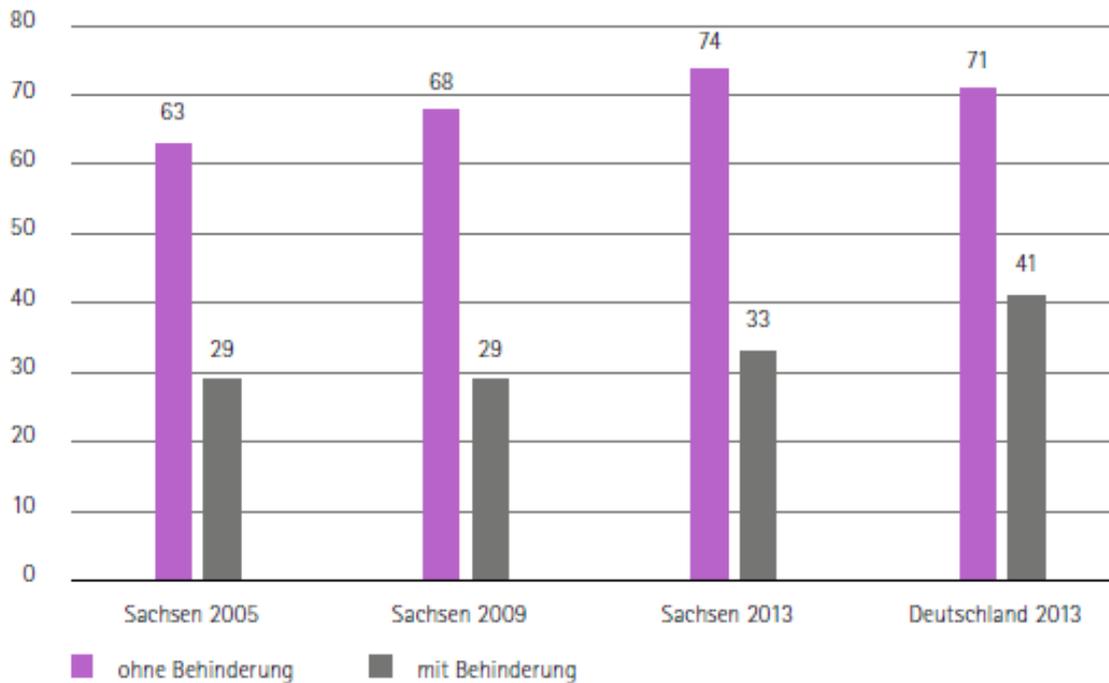
In Sachsen waren am Jahresende 2017 insgesamt 17.000 Personen in 60 WfbM beschäftigt. Verglichen mit dem Jahr 2005 ist die Zahl der Personen in WfbM um 21 Prozent gestiegen. Dies ist vor allem durch den Anstieg der Beschäftigten im Arbeitsbereich bedingt, während die Zahl der Maßnahmen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereichs gesunken ist. Die Zahl der auf Außenarbeitsplätzen beschäftigten Personen ist von 525 im Jahr 2005 auf 1.291 im Jahr 2017 gestiegen (+ 146 Prozent). Ihr Anteil an allen Werkstattbeschäftigten ist von 4 Prozent im Jahr 2005 auf 8 Prozent im Jahr 2017 gestiegen.

Der Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt nur selten. Im gesamten Freistaat Sachsen waren es 13 Personen im Jahr 2010, 14 Personen im Jahr 2012 und 18 Personen im Jahr 2016.

### Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch ein Erwerbseinkommen bestreiten, ist von 29 Prozent (2005) auf 33 Prozent (2013) gestiegen, aber immer noch deutlich niedriger als der entsprechende Anteil der Menschen ohne Behinderungen, der in Sachsen von 63 Prozent (2005) auf 74 Prozent (2013) gestiegen ist (Abbildung 10). Bundesweit beträgt dieser Anteil der Menschen mit Behinderungen mit eigenem Erwerbseinkommen 41 Prozent (2013), dies sind 8 Prozentpunkte mehr als in Sachsen.

**Abbildung 10: Überwiegender Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen in der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre), Anteile in Prozent**



Quelle: Mikrozensus 2005 und 2013 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

Mikrozensus 2005 und 2013 – Scientific Use File (Auswertung des ISG)

### Einkommenslage und Armutsrisiko

Das durchschnittliche Nettoäquivalenzeinkommen der Menschen mit Behinderungen lag im Jahr 2013 in Sachsen mit 1.155 Euro um 16 Prozent unter dem der Menschen ohne Behinderungen (1.377 Euro).

Menschen mit Behinderungen haben in Sachsen mit 23 Prozent ein höheres Armutsrisiko als Menschen ohne Behinderungen mit 19 Prozent. Ein besonders hohes Armutsrisiko weisen Minderjährige, Erwerbslose, Alleinlebende und vor allem Alleinerziehende auf. Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen bestehen in allen Altersgruppen, sind aber bei Personen im Erwerbsalter am stärksten ausgeprägt.

## 2.4 Gesundheit und Rehabilitation

Gesundheit wird von der Weltgesundheitsorganisation als ein Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens definiert, der mehr als die Abwesenheit von Krankheit und gesundheitlichen Beschwerden bedeutet.<sup>20</sup>

<sup>20</sup> WHO (1946): Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. Online verfügbar unter: <https://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.810.1.de.pdf>.

Nach diesem Verständnis sind Behinderungen nicht mit Krankheit gleichzusetzen. Vielmehr wird die subjektive Bewertung einer Person in den Vordergrund gerückt und die Bedeutung der sozialen Umwelt betont, die gesundheitliches Wohlbefinden trotz bestehender Behinderungen ermöglichen kann. Gleichzeitig stehen Gesundheit bzw. Krankheit in einem engen Bezug zu Behinderungen, weil 86 Prozent der schwerbehinderten Menschen ihre Behinderungen im Laufe ihres Lebens in Folge einer Krankheit erwerben.<sup>21</sup>

Eine gute gesundheitliche Verfassung ist eine wichtige Voraussetzung für die Entfaltung persönlicher Kompetenzen und Leistungspotenziale und damit auch für die Teilhabe an verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Um ein Höchstmaß an Gesundheit zu ermöglichen und damit eine Grundlage für Teilhabe zu schaffen, ist ein qualitativ und quantitativ gutes Angebot von Leistungen der Gesundheitsversorgung notwendig, das auch für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt nutzbar ist. Der besondere Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsberatung, Gesundheitsvorsorge und Behandlung ist durch eine Bereitstellung der erforderlichen persönlichen und technischen Hilfe zu berücksichtigen. Je nach Art der Behinderung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von gesundheitlichen Dienstleistungen.<sup>22</sup>

### **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention formuliert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“. Dies bedeutet den uneingeschränkten und wohnortnahen Zugang zu allen öffentlich zugänglichen Angeboten der Gesundheitsversorgung. Zusätzlich sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Gesundheitsleistungen anzubieten, die speziell von Menschen mit Behinderungen benötigt werden.

Artikel 25 beinhaltet auch die Verpflichtung, das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei Angehörigen von Gesundheitsberufen zu schärfen und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Kranken- und Lebensversicherung zu vermeiden.

Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert darüber hinaus umfassende Gesundheits- und Rehabilitationsdienste, die umfassend und zeitnah tätig werden sowie auch in ländlichen Regionen gemeindenah zur Verfügung stehen. Zudem sind die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung von Unterstützungstechnologien für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

---

<sup>21</sup> Statistisches Bundesamt (2017): Statistik der schwerbehinderten Menschen 2015, Wiesbaden.

<sup>22</sup> Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung (2017): a.a.O., S. 307 f.

## **Datengrundlage und geeignete Indikatoren**

Zunächst werden zentrale Merkmale der gesundheitlichen Verfassung der Menschen mit und ohne Behinderungen auf Basis des Mikrozensus beschrieben. Zur Lebensphase der frühen Kindheit werden Daten zur Zahl der Neugeborenen mit angeborenen Fehlbildungen sowie zur Inanspruchnahme des Krankheitsfrüherkennungsprogramms für Schulanfänger dargestellt. Ein wichtiges Merkmal für Inklusion im gesundheitlichen Bereich ist der Anteil an Einrichtungen des Gesundheitswesens, die barrierefrei zugänglich sind. Anschließend werden daher Studienergebnisse zum Bestand an barrierefreien (Zahn-)Arztpraxen in Sachsen zusammengefasst, bevor Daten zur Gesundheitsversorgung weiteren Bereichen vorgestellt werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind auch Informationen zu Behinderung und Pflegebedürftigkeit relevant. Hierzu werden Daten der Pflegeversicherung ausgewertet und zentrale Ergebnisse einer Studie zu Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf zusammengefasst.

## **Gesundheitszustand**

Menschen mit Behinderungen weisen in allen Altersgruppen eine höhere Krankheitsquote auf als Menschen ohne Behinderungen. Der Anteil der Personen mit Krankheiten, die länger als sechs Wochen andauern, ist bei älteren Menschen mit Behinderungen doppelt so hoch wie bei Älteren ohne Behinderungen; in jüngeren Jahren ist dieser Anteil an Menschen mit Behinderungen sogar um ein Vielfaches höher.

## **Kinder mit angeborenen Fehlbildungen**

Die wichtigsten Risikofaktoren für Behinderungen im Kindesalter sind Frühgeburt, angeborene Fehlbildungen und chronische Erkrankungen. Im Jahr 2016 lag die Zahl der Kinder lebendgeborenen Kinder bei 37.240, davon hatten 447 Kinder eine angeborene Fehlbildung. Dies entspricht einem Anteil von 1,2 Prozent. Am häufigsten waren im Jahr 2016 Anomalien der Knochen, Gelenke und Muskeln (60,2 Kinder je 10.000 Lebendgeborene), gefolgt von Fehlbildungen des Herzens (36,8 Kinder je 10.000 Lebendgeborene). Seltener sind Lippen-Kiefer-Gaumenspalten (10,7 Kinder je 10.000 Lebendgeborene), Fehlbildungen des Nervensystems (8,3 Kinder je 10.000 Lebendgeborene) sowie Chromosomenanomalien (4,0 Kinder je 10.000 Lebendgeborene).

## **Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen**

Die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 sollen dazu beitragen, Entwicklungsauffälligkeiten oder Erkrankungen frühzeitig erkennen und behandeln zu können und so Behinderungen zu vermeiden oder ihre Schwere zu mildern. Während die ersten drei Vorsorgeuntersuchungen in der Regel in der Geburtsklinik und somit bei nahezu allen Kindern durchgeführt werden, ist die Teilnahme an den nachfolgenden Untersuchungen in Sachsen nicht verpflichtend. Der Anteil der Kinder, die an den Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 teilgenommen haben, ist von 92 Prozent im Schuljahr 2004/05 bis zum Jahr

2014/15 kontinuierlich gestiegen, im Schuljahr 2016/17 jedoch leicht abgesunken auf 93 Prozent.

Eine Befragung<sup>23</sup> zeigt, dass nur wenige der befragten Arzt- und Zahnarztpraxen in Sachsen vollständig barrierefrei sind. Ein deutlicher Handlungsbedarf wird in Bezug auf den Ausbau der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen festgestellt. Zudem werden eine gezielte Sensibilisierung, Aufklärung und Fortbildung der Ärzteschaft gefordert, ebenso wie Fördermaßnahmen und finanzielle Anreize zur barrierefreien Gestaltung von Praxen.

### **Behinderung und Pflegebedürftigkeit**

Mit der demografischen Entwicklung geht eine steigende Zahl von Personen mit Pflegebedürftigkeit und/ oder Demenzerkrankung einher. Es gibt keine amtlichen Daten zur Anzahl der Menschen mit Pflegebedürftigkeit, die zugleich eine anerkannte Behinderung haben. Schätzungen der im Jahr 2017 veröffentlichten Studie<sup>24</sup> „Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen“ zufolge lebten im Jahr 2016 insgesamt 110.672 Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit in Sachsen, davon war der Großteil (82 Prozent) älter als 65 Jahre. Für das Jahr 2030 ist damit zu rechnen, dass in Sachsen 124.199 pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen leben, was einen Zuwachs von 13.527 Personen (+ 12 Prozent) bedeutet. Im Rahmen der Studie wurden sächsische Versorgungsakteure um eine Einschätzung der bestehenden Bedarfe gebeten, woraufhin Handlungsempfehlungen für die Verbesserung der Versorgungslage abgeleitet werden. Mangelnde Angebotsstrukturen werden vor allem für jüngere Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf festgestellt.

## **2.5 Behinderung im Alter**

Im höheren Lebensalter steigt das Risiko für altersbedingte Verschlechterungen der Gesundheit, die zu Einschränkungen der Alltagskompetenz bis hin zur Pflegebedürftigkeit führen können, und ein großer Teil der Behinderungen tritt erstmals im fortgeschrittenen Alter auf. Für Menschen, die von Geburt an mit einer Behinderung leben oder die eine Behinderung in frühen Lebensphasen erworben haben, bedeutet dies, dass zu den bereits bestehenden Behinderungen weitere Einschränkungen hinzukommen können. Insofern umfasst das Thema „Behinderung im Alter“ sowohl Menschen, die mit einer bereits seit langem bestehenden Behinderung alt werden, als auch diejenigen, bei denen erst mit fortschreitendem Alter eine Behinderung eintritt.

---

<sup>23</sup> Mehrmann, E. et al. (2017): Evaluation barrierefreier Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Bestand und Bedarf an barrierefreien ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen im Freistaat Sachsen.

<sup>24</sup> Prognos AG (2017): Alter und Pflege. Studie zu Menschen mit Behinderungen in Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Der Alterungsprozess bei Menschen mit Behinderungen verläuft ebenso individuell wie bei allen anderen Menschen auch: Es kann zu denselben altersbedingten Erkrankungen und Funktionseinschränkungen kommen, und auch die Veränderungen in der Alltagsgestaltung einschließlich des Umgangs mit Pflegebedürftigkeit<sup>25</sup> können ähnlich sein. Mitunter kann das Altern aber mit besonderen Herausforderungen verbunden sein. So können körperliche, geistige oder seelische Einschränkungen das Fortschreiten von Krankheitsverläufen beschleunigen oder die Bewältigung von Einschränkungen im Alltag erschweren.<sup>26</sup> Auch der Verlust von nahestehenden Personen kann für ältere Menschen mit Behinderungen schwerwiegender sein als für Menschen ohne Behinderungen, da infolge wegfallender Unterstützung durch das soziale Umfeld die Angewiesenheit auf professionelle Unterstützung steigt.

### **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Für ältere Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen Grundsätze gleicher Rechte und des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 UN-Behindertenrechtskonvention. Explizite Erwähnung finden ältere Menschen auch im Zusammenhang mit dem Recht auf gesundheitliche Versorgung (Artikel 25) sowie in Bezug auf den Zugang zu Sozialschutz und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung (Artikel 28).

### **Datengrundlagen und geeignete Indikatoren**

Die Lage der älteren Menschen mit Behinderungen wird anhand von Daten zur demografischen Entwicklung und zur Wohnsituation dargestellt. Indikatoren für den Grad der Inklusion sind in diesem Themenbereich nicht verfügbar.

### **Behinderung und demografische Entwicklung**

Die Zahl der älteren Menschen in Sachsen wird aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren stark ansteigen, und auch die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen wird entsprechend zunehmen. Damit geht eine steigende Zahl von Älteren mit Pflegebedürftigkeit und/oder Demenzerkrankung einher. Die steigende Lebenserwartung der Menschen mit und ohne Behinderungen stellt hohe Anforderungen an die Unterstützungsleistungen der Familien ebenso wie an die professionelle Unterstützung durch ambulante Dienste, Beratungsstellen und stationäre Einrichtungen.

Von Demenzerkrankungen, die zu den häufigsten psychiatrischen Erkrankungen im Alter gehören, waren im Jahr 2015 nach Schätzungen rund 102.00 Personen in Sachsen betroffen, davon sind 65 Prozent im Alter ab 80 Jahren.

---

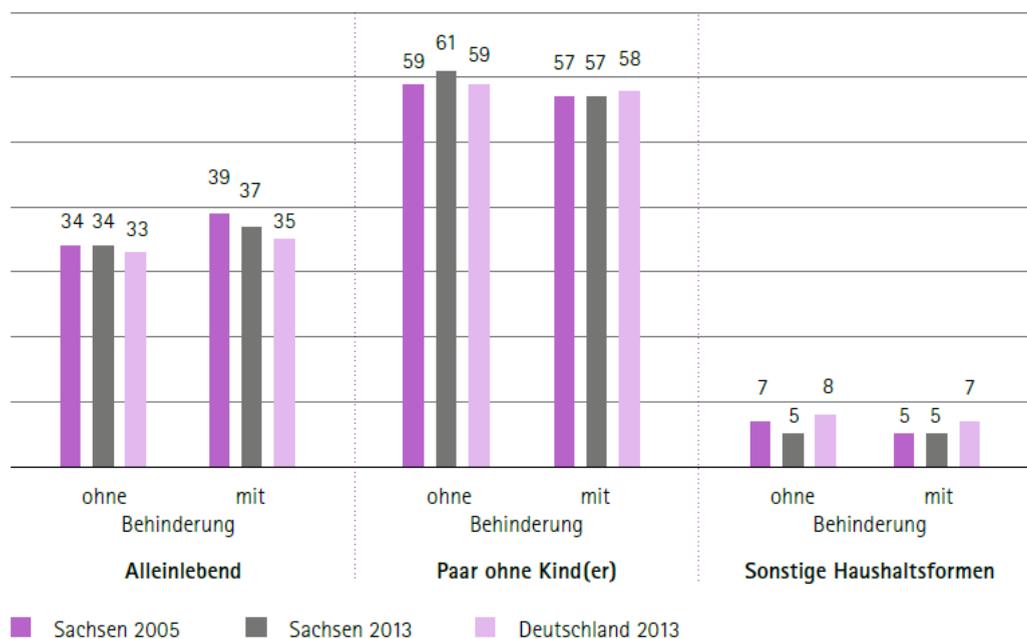
<sup>25</sup> Vgl. dazu die in Kapitel 2.4 dargestellten Ergebnisse der Studie der Prognos AG (2017).

<sup>26</sup> Sächsisches Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen – Empfehlung des Landespflegeausschusses Freistaat Sachsen, S. 9 f.

### Wohnen und Tagesstruktur im Alter

Auch ältere Menschen mit Behinderungen leben überwiegend in Privathaushalten, wobei ältere Paare (57 Prozent der Älteren mit Behinderungen leben in dieser Form) sich gegenseitig unterstützen können, während ältere Alleinlebende (in dieser Form leben 37 Prozent der Älteren mit Behinderungen) auf sich allein gestellt sind (Abbildung 11). Damit lässt sich festhalten, dass die überwiegende Zahl der Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten lebt und dort zu einem erheblichen Teil durch Angehörige unterstützt wird.

**Abbildung 11: Haushaltsformen der Bevölkerung ab 65 Jahren im Zeitvergleich, Anteile in Prozent**



Quelle: Mikrozensus 2005 und 2013 (Auswertung des Statistischen Landesamts Sachsen)

Zur Tagesstruktur der älteren Menschen mit Behinderungen in Sachsen liegen keine Informationen vor. Ergebnisse der kommunalen Pflegeplanung in anderen Regionen Deutschlands zeigen, dass es unter den älteren Menschen mit Behinderungen einige Personengruppen gibt, für die keine ausreichenden Angebote zur Tagesstrukturierung vorhanden sind. Probleme können sich insbesondere für ältere Menschen mit Behinderungen ergeben, die bislang von ihren Eltern zu Hause betreut wurden, wenn ihre Eltern sterben oder aus Altersgründen zur Unterstützung nicht mehr in der Lage sind. Manchmal werden sie in Pflegeheimen untergebracht, obwohl es dort keine geeigneten Angebote gibt. Angebote des betreuten Wohnens sind aber auch nicht immer bedarfsgerecht, weil diese die Fähigkeit zu eigenständiger Lebensführung voraussetzen. Auch die Tagesstrukturierung nach Austritt aus der WfbM kann sich schwierig darstellen.

## 2.6 Wohnen und inklusiver Sozialraum

Ausreichender Wohnraum, eine gute Wohnqualität und ein inklusiver, barrierefrei zugänglicher Sozialraum sind wichtige Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung. Die Wohnung ist einerseits ein Ort der sozialen Kontakte, andererseits aber auch eine Möglichkeit für einen Rückzug in die Privatsphäre. Der Begriff Sozialraum ist dagegen umfassender und bezieht sich auf öffentlich zugängliche Einrichtungen und Dienstleistungen. Im Hinblick auf die Barrierefreiheit im Sozialraum wird ein oftmals unzureichendes Verständnis des Begriffs der Barrierefreiheit bemängelt. Während das Bewusstsein für notwendige Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen relativ verbreitet ist, sind Barrieren, die sich für Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen ergeben, oft nicht bekannt.<sup>27</sup>

### Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen in der Gemeinschaft leben können. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht, frei über ihren Aufenthaltsort zu entscheiden und dürfen nicht dazu verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft müssen sie Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz.

Für einen inklusiven Sozialraum bedarf es darüber hinaus barrierefrei zugänglicher öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen. Dies betont Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und ein gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen ist. Der gleichberechtigte Zugang bezieht sich auf Orte des öffentlich zugänglichen Raums, öffentliche Verkehrsmittel, Information und Kommunikation sowie andere Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 8 UN-Behindertenrechtskonvention fordert wirksame und geeignete Maßnahmen zur aktiven Bewusstseinsbildung mit dem Ziel, die Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Außerdem sind Vorurteile zu beseitigen und das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sollen Maßnahmen der Bildung (Verankerung im Bildungssystem und gezielte Schulungen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen und Medienberichterstattung) durchgeführt werden.

---

<sup>27</sup> BRK-Allianz (2013): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion – erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin.

## **Datengrundlage und geeignete Indikatoren**

In diesem Kapitel werden zentrale Ergebnisse einer Studie zu den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit im derzeitigen Wohnungsbestand in Sachsen vorgestellt. Daraufhin werden Daten zur Wohnsituation von Personen ausgewertet, die in unterstützten Wohnformen leben. Der Grad der Inklusion bemisst sich daran, in welchem Maße es gelingt, stationäre Wohnformen zu vermeiden. Darüber hinaus werden die barrierefreie Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen und die Bereiche barrierefreie Information und Kommunikation sowie Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung thematisiert. Daten hierzu liegen jedoch nicht vor.

## **Barrierefreier Wohnraum**

Die meisten Menschen mit Behinderungen leben in Privathaushalten. Die Studie „Bedarfsgerecht barrierefreier Wohnraum in Sachsen“<sup>28</sup> zeigt, dass die Zufriedenheit mit der Wohnung häufig hoch ist. Allerdings erfüllen 88 Prozent der Wohnungen von Menschen mit motorischen Behinderungen und 58 Prozent der Wohnungen von Menschen mit sensorischen Behinderungen die definierten Kriterien für Barrierefreiheit nicht oder nur teilweise. Anpassungsbedarf besteht derzeit bei etwa 100.000 Wohnungen, die von Menschen mit motorischen oder sensorischen Behinderungen bewohnt werden.

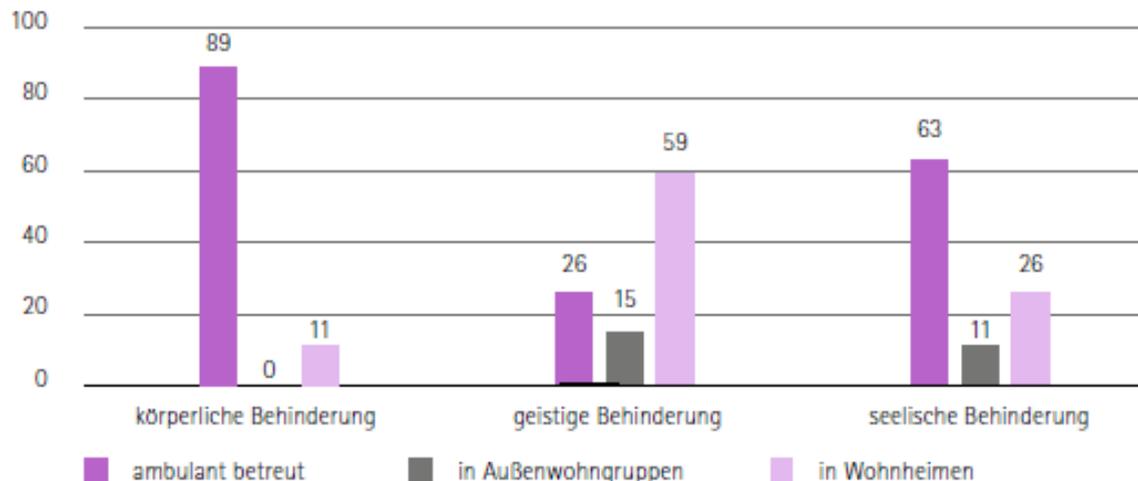
## **Leben in unterstützten Wohnformen**

Am 31.12.2017 gab es in Sachsen insgesamt 17.260 Plätze für Erwachsene mit Behinderungen in einer unterstützten Wohnform, davon 40 Prozent in ambulant betreutem Wohnen, 13 Prozent in Außenwohngruppen und 47 Prozent in Wohnheimen. Menschen mit körperlichen Behinderungen leben überwiegend im ambulant betreuten Wohnen (89 Prozent), ebenso wie Menschen mit seelischen Behinderungen (63 Prozent). Menschen mit geistigen Behinderungen leben dagegen am häufigsten in Wohnheimen (59 Prozent, Abbildung 12).

---

<sup>28</sup> Institut für Holztechnologie gemeinnützige GmbH (2017): Bedarfsgerecht barrierefreier Wohnraum in Sachsen. Online verfügbar unter: [http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen\\_und\\_Wohnen/Studie-bedarfsgerecht-barrierefrei-Wohnen.pdf](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/Studie-bedarfsgerecht-barrierefrei-Wohnen.pdf).

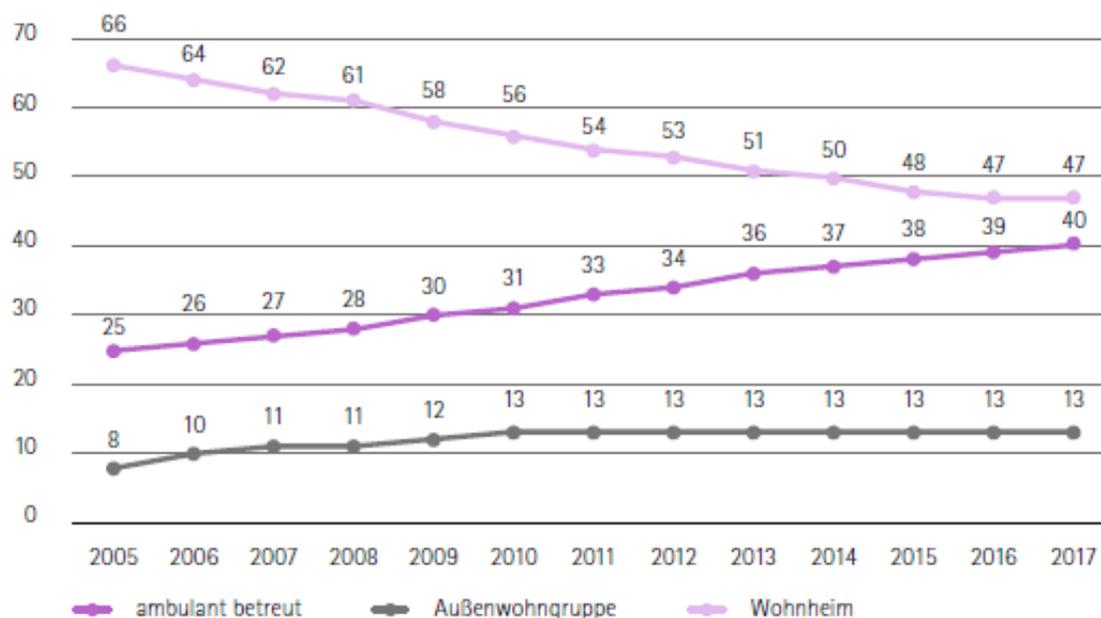
Abbildung 12: Wohnformen nach Art der Behinderung, Anteile in Prozent



Quelle: KSV – Wohnangebote nach § 53 SGB XII 2017

Im Zeitverlauf ist eine deutliche Entwicklung weg von stationären Wohnformen in Wohnheimen hin zu ambulant betreutem Wohnen und Außenwohngruppen festzustellen (Abbildung 13). Im Jahr 2005 verteilen sich die zur Verfügung stehenden Plätze nur zu 25 Prozent auf ambulant betreutes Wohnen, zu 8 Prozent auf Außenwohngruppen und zu 66 Prozent auf Wohnheime. Im Jahr 2017 macht das ambulant betreute Wohnen dagegen 40 Prozent der unterstützten Wohnformen aus und die Außenwohngruppen 13 Prozent während auf Wohnheime nur noch 47 Prozent der Gesamtkapazität von unterstützten Wohnformen entfällt.

Abbildung 13: Kapazitäten nach Wohnformen im Zeitvergleich, Anteile in Prozent



Quelle: KSV – Wohnangebote nach § 53 SGB XII 2005 bis 2017

## **Vollstationäres Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gab es am 31.12.2017 in Sachsen 22 Wohnheime nach SGB XII mit insgesamt 533 Plätzen. In den letzten Jahren haben sich sowohl die vorgehaltenen Platzkapazitäten als auch die Belegungszahlen kontinuierlich reduziert. Die Wohneinrichtungen berichten, dass sich im Zeitverlauf auch die Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen verändert haben. So nehmen komplexere Beeinträchtigungen in Kombination mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und/oder einen Bedarf an intensiver sozialpädagogischer Betreuung zu.<sup>29</sup>

## **Barrierefreiheit im öffentlichen Raum**

Die staatlichen Institutionen im Freistaat Sachsen sind zu einer barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen verpflichtet. Es liegen keine statistischen Daten vor, wie weit der Prozess der Umsetzung dieser Verpflichtung bereits fortgeschritten ist. Barrierefreie Angebote der Information und Kommunikation wurden auf den Internetseiten der Staatsregierung weiterentwickelt, auch das Portal zur Bürgerbeteiligung ist weitgehend barrierefrei gestaltet. Der MDR bietet Unterstützung für Menschen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen an. Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung tragen auf gesellschaftlicher Ebene dazu bei, die Belange der Menschen mit Behinderungen stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Hierzu wurde in Sachsen eine Reihe von Maßnahmen in die Wege geleitet.

Daten zum Stand der Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen sowie von Informations- und Kommunikationsangeboten sowie zur Akzeptanz der Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung liegen nicht vor, so dass keine Aussagen zur Wirkung dieser Maßnahmen getroffen werden können.

## **2.7 Mobilität**

Die Möglichkeit, sich frei im öffentlichen Raum fortbewegen zu können, ist eine grundlegende Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung. Für Menschen mit Behinderungen bedarf es neben dem gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln aller Art auch der Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel zur persönlichen Mobilität.

## **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Der in Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Grundsatz der Zugänglichkeit wird in Artikel 9 näher ausgeführt. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen. Auch Artikel 20 UN-

---

<sup>29</sup> KSV (2017): Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Freistaat Sachsen 2016, S. 14.

Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu wirksamen Maßnahmen zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Hierzu werden einzelne Maßnahmen aufgezählt wie die Ermöglichung persönlicher Mobilität zu erschwinglichen Kosten sowie der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, unterstützenden Technologien und menschlicher oder tierischer Hilfe. Darüber hinaus sollen Schulungen zu Mobilitätsfertigkeiten für Menschen mit Behinderungen angeboten werden ebenso wie für Fachkräfte, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.

### **Datengrundlage und geeignete Indikatoren**

In diesem Kapitel wird zum einen auf bundesweite Informationen der Deutschen Bahn AG verwiesen und zum anderen auf eine Studie der Sächsischen ÖPNV-Strategiekommission. Diese Informationen sind allerdings zu unterschiedlich, um als Indikator für Inklusion genutzt werden zu können.

### **Barrierefreiheit im ÖPNV**

Wichtige Anbieter im öffentlichen Personenverkehr sind die Deutsche Bahn AG (DB AG) sowie die Verkehrsunternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) schreibt vor, einen barrierefreien Zugang zum ÖPNV zum 1. Januar 2022 umzusetzen. Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene. Der Freistaat Sachsen hat dabei im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auf einen Interessenausgleich hinzuwirken. Bei der Gestaltung der Beförderungsangebote sind die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

Im Abschlussbericht der Strategiekommission für einen leistungsfähigen ÖPNV/SPNV in Sachsen<sup>30</sup> wird die Einschätzung formuliert, dass das Ziel der umfassenden Barrierefreiheit bis 1. Januar 2022 erstrebenswert, aber in Anbetracht der hierzu notwendigen planerischen und baulichen Vorlaufzeiten unrealistisch sei. Zum einen wurde der Stand der Barrierefreiheit im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) geschätzt, und zum anderen definiert, welche Zielwerte bis zum Jahr 2030 erreichbar erscheinen (Tabelle 1). Demnach sind zurzeit in Städten 30 bis 40 Prozent der ÖPNV-Haltestellen barrierefrei gestaltet, im ländlichen Raum dagegen nur 5 Prozent. In Bezug auf Straßenbahnen wird der Bestand an barrierefreien Fahrzeugen auf mehr als 80 Prozent geschätzt. Bei Linienbussen zeigen sich erneut regionale Unterschiede. Während im Stadtverkehr 90 Prozent der Linienbusse barrierefrei gestaltet sind, trifft dies im Regionalverkehr nur auf 60 Prozent der Fahrzeuge zu. In Bezug auf den SPNV wird der Anteil an barrierefreien Zugangsstellen auf 25 Prozent beziffert und der Anteil an barrierefreien Fahrzeugen auf 50 Prozent.

---

<sup>30</sup> ÖPNV.Strategiekommission (2017): Abschlussbericht der Strategiekommission für einen leistungsfähigen ÖPNV/SPNV in Sachsen, verfügbar unter: [www.verkehr.sachsen.de/download/AbschlussberichtOEPNVStrategiekommission.pdf](http://www.verkehr.sachsen.de/download/AbschlussberichtOEPNVStrategiekommission.pdf).

Die ÖPNV-Strategiekommission empfiehlt eine Priorisierung einzelner Maßnahmen. Vor allem an den zentralen Umsteigepunkten und wichtigen Fahrzielen wie Wohngebieten, Ärztehäusern und Einkaufsmöglichkeiten sollte die Infrastruktur ausgebaut werden. Um diese Ziele zu erreichen, sind erhebliche finanzielle Aufwendungen erforderlich: „Eine überschlägige Abschätzung des zusätzlichen Mittelbedarfs kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich 29 Mio. EUR notwendig sind, um die empfohlenen Umrüstziele an ÖSPV-Haltestellen bis 2030 zu erreichen“. Damit der ÖPNV im Bestand erhalten und u.a. im Hinblick auf Barrierefreiheit ausgebaut werden kann, wird die Entwicklung einer konsistenten Investitionsstrategie gefordert.

**Tabelle 1: Status quo der Barrierefreiheit und Zielwerte bis zum Jahr 2030**

	Status quo	Zielwert
ÖSPV-Haltestellen		
... in Städten	30-40%	60-70%
... im ländlichen Raum	5%	> 50%
Straßenbahnfahrzeuge	> 80%	100%
Linienbusse		
... im Stadtverkehr	90%	100%
... im Regionalverkehr	60%	100%
SPNV-Zugangsstellen	25%	45%
SPNV-Fahrzeuge	50%	80%

Quelle: ÖPNV-Strategiekommission (2017), S. 55.

## 2.8 Schutz der Persönlichkeit

Die Achtung der Würde des Menschen ist ein grundlegendes Rechtsprinzip, das für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen gilt. Allerdings kann es sich als erforderlich erweisen, diesem an sich selbstverständlichen Grundsatz durch besonderes Handeln Geltung zu verschaffen. Diese beiden Gesichtspunkte bringt Artikel 1 Satz 1 Grundgesetz so zum Ausdruck, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und der Staat die Pflicht hat, sie zu achten und zu schützen. Im Hinblick auf besonders gefährdete Personengruppen, die die Anerkennung ihrer Würde nicht immer aus eigener Kraft durchsetzen können, folgt daraus die Handlungsverpflichtung, den Schutz der Person gegenüber Gefährdungen wie Diskriminierung und Gewalterfahrung aktiv sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen gehören Frauen, Kinder und ältere Menschen, insbesondere wenn diese Merkmale mit einer Behinderung zusammentreffen.

### Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention zielt darauf ab, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinde-

rungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1). Diese Forderung wird in Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention anhand allgemeiner Grundsätze ausgeführt, in denen Würde, Unabhängigkeit und „Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“, gefordert werden.

Die Chancengleichheit und Gleichberechtigung von Männern, Frauen und Kindern mit Behinderung muss aktiv umgesetzt werden, und jegliche Diskriminierung ist untersagt. Artikel 4 UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Vertragsstaaten auf, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten.

Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention betont das Recht von Menschen mit Behinderungen, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Die Vertragsstaaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Die persönliche Integrität von Menschen mit Behinderungen wird auch durch Artikel 14 UN-Behindertenrechtskonvention geschützt, demzufolge Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben. Eine Freiheitsentziehung darf nicht rechtswidrig oder willkürlich erfolgen und nicht allein mit dem Vorliegen einer Behinderung begründet werden. Artikel 15 UN-Behindertenrechtskonvention verbietet Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Artikel 16 UN-Behindertenrechtskonvention hält das Recht auf Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch fest. Nach Artikel 17 UN-Behindertenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

### **Datengrundlagen und geeignete Indikatoren**

Indikatoren für die Vermeidung von Diskriminierung und Gewalterfahrungen sind statistisch nicht verfügbar. In welchem Umfang eine Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit durch rechtliche Betreuung erfolgt, ist statistisch belegt, allerdings lässt sich aus diesen Daten kein Fortschritt der Inklusion ablesen.

### **Schutz vor Diskriminierung und Gewalterfahrung**

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung gilt in allen Lebensbereichen. Dazu führt das § 4 Abs. 3 SächsIntegrG aus: „Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“

Eine besondere Verantwortung zur Umsetzung dieses Grundsatzes haben staatliche Institutionen, die „besondere Maßnahmen“ ergreifen sollen, wenn die Beseitigung von Benachteiligungen dies erfordert (§ 4 Abs. 4 Sächs-IntegrG). Dazu gehören Maßnahmen wie z. B. eine bevorzugte Berücksichtigung von Bewerbern aus diesem Personenkreis bei Stellenbesetzungsverfahren, außerdem werden Arbeitsplätze dem Bedarf entsprechend ausgestaltet.<sup>31</sup> Weiterhin finden sich in den dienstrechtlichen Vorschriften Regelungen, in denen schwerbehinderte Menschen gesondert berücksichtigt werden.

Die Sächsische Staatsregierung hat im Jahr 2006 einen landesweiten Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt beschlossen.<sup>32</sup> Darüber hinaus hat das SMS mit der „Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit“ vom 22. Mai 2007 eine Fördergrundlage für ein aufeinander abgestimmtes Netz aus verschiedenen Einrichtungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geschaffen, um verschiedene Personengruppen und darunter auch Menschen mit Behinderungen wirksam gegen Gewalt schützen zu können. Über die Wirkungen dieser Maßnahmen liegen keine Informationen vor.

### **Rechtliche Betreuung**

Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit und/oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, können durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung unterstützt werden. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, und seine Wünsche sollen berücksichtigt werden.

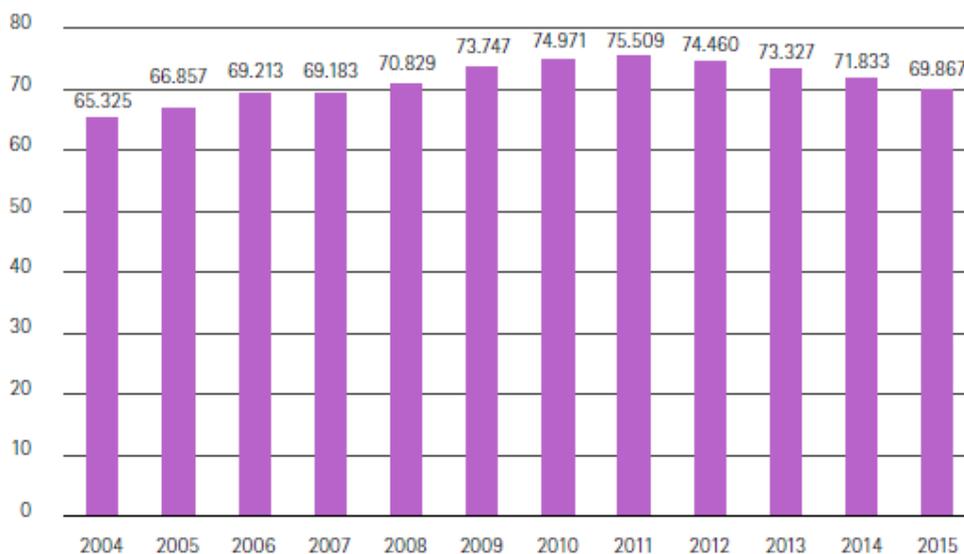
In Sachsen wurden am 31.12.2015 rund 69.900 Betreuungsverfahren registriert (Abbildung 14), dies sind 7 Prozent mehr als im Jahr 2004. Auf die Bevölkerung bezogen gab es im Jahr 2015 in Sachsen für 1,7 Prozent der Einwohner eine Betreuung, im Jahr 2004 waren es 1,5 Prozent und im Jahr 2011 1,8 Prozent der Bevölkerung. Bundesweit ist die Betreuungsquote mit 1,6 Prozent im Jahr 2015 etwas niedriger.

Der Grund für den Rückgang der Betreuungen seit dem Jahr 2011 kann darin bestehen, dass zunehmend von Vorsorgevollmachten Gebrauch gemacht wird. Wenn und soweit Vorsorgebevollmächtigte die Angelegenheiten der Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer regeln können, ist die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht nicht erforderlich (§ 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB). Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt: Mit einer Vorsorgevollmacht kann die Vertrauensperson selbst ausgewählt werden, die bei später eintretender Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt.

---

<sup>31</sup> Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (VwV SGB IX) vom 28. Oktober 2009.

<sup>32</sup> <http://www.soziales.sachsen.de/3957.html>

**Abbildung 14: Rechtliche Betreuungen im Zeitvergleich (jeweils am 31.12)**

Quelle: Bundesamt für Justiz, Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte (GÜ2) und Deinert 2016

### **Einschränkungen der Selbstbestimmung und Zwangsmaßnahmen**

Eine Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist auch der Schutz der betroffenen Person vor Schädigungen, insbesondere vor Gefahren, die diese krankheits- oder behinderungsbedingt nicht selbst erkennen kann. Dieser Schutzgedanke zeigt sich im Betreuungsrecht in der Möglichkeit, zur Vermeidung einer Selbstschädigung einen Betreuer auch gegen den freien Willen der betroffenen Person zu bestellen, einen Einwilligungsvorbehalt anzuerkennen oder Zwangsmaßnahmen zu veranlassen. Einerseits können diese Maßnahmen Teil einer notwendigen Behandlung sein, andererseits bedeuten sie einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und sind daher an strenge gesetzliche Vorgaben geknüpft.

In bestimmten Fällen kann ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet werden, der Rechtsgeschäfte der betreuten Person an die Zustimmung des Betreuers bindet, wenn ansonsten eine Selbstgefährdung droht. Diese Form der Einschränkung erfolgte im Jahr 2015 in Sachsen in 487 Betreuungsverfahren, dies entspricht 0,7 Prozent aller anhängigen Verfahren (im Bundesdurchschnitt 1 Prozent aller Verfahren; Tabelle 2).

Wenn die Einwilligung (oder Verweigerung) des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff zwischen dem Betreuer und dem behandelnden Arzt strittig ist, bedarf die Entscheidung des Betreuers nach § 1904 BGB einer gerichtlichen Genehmigung. Dies ist im Jahr 2015 in Sachsen nur in 33 Fällen vorgekommen (0,05 Prozent aller Betreuungen; Deutschland 0,12 Prozent). Noch seltener kommen Sterilisationen nach § 1905 BGB vor, die nur erlaubt sind,

wenn dadurch eine „schwerwiegende Gefahr“ für die betroffene Person vermieden werden kann. In Sachsen ist dies im Jahr 2015 in keinem Fall vorgekommen, in Deutschland in insgesamt 26 Fällen.

Krankheitsbedingt kann es auch zu Situationen kommen, in denen die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder die Anwendung von Fixierungen oder Bettgittern und ggf. medizinischen Zwangsbehandlungen zum Schutz des Wohls der betroffenen Person notwendig erscheinen. Eine Unterbringung mit Freiheitsentzug nach § 1906 Abs. 1 BGB (z. B. Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung) kam im Jahr 2015 in Sachsen in 1.350 Fällen vor (1,9 Prozent aller Betreuungen; bundesweit 4,4 Prozent). Unterbringungsähnliche Zwangsmaßnahmen (einschließlich Fixierungen oder Medikamentierungen) wurden im Jahr 2015 in Sachsen in 2.769 Fällen registriert (4,0 Prozent aller Betreuungen; bundesweit 4,7 Prozent). In medizinischen Dringlichkeitsfällen können auch Maßnahmen der ärztlichen Zwangsbehandlung erforderlich werden, um eine Verschlimmerung des Gesundheitszustands zu verhindern, auch wenn der Betroffene damit nicht einverstanden ist. Dies kam im Jahr 2015 in Sachsen in 227 Fällen vor, dies sind 0,3 Prozent aller Betreuungsverfahren (Deutschland 0,4 Prozent).

**Tabelle 2: Einschränkungen und Zwangsmaßnahmen 2015**

Maßnahme	Anzahl	Anteil an allen Verfahren	Anteil Deutschland
§ 1903 BGB Einwilligungsvorbehalt	487	0,7 %	1,0 %
§ 1904 BGB Heilbehandlung	33	0,05 %	0,12 %
§ 1905 BGB Sterilisation	0	0 %	0,002 %
§ 1906 (1) BGB Unterbringung	1.350	1,9 %	4,4 %
§ 1906 (4) BGB unterbringungsähnliche Maßnahme	2.769	4,0 %	4,7 %
§ 1906 (3) BGB ärztliche Zwangsmaßnahme	227	0,3 %	0,4 %

Quelle: Bundesamt für Justiz, Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz (GÜ2), Zusammenstellung Deinert 2016.

Somit wird deutlich, dass es sich bei diesen Zwangsmaßnahmen um vergleichsweise wenige Fälle handelt. Weil sie aber einen gravierenden Eingriff in die Selbstbestimmung des Betreuten darstellen können, sind die präzisen rechtlichen Voraussetzungen und die exakte statistische Dokumentation gerechtfertigt. Alle hier berichteten Sachverhalte kommen in Sachsen vergleichsweise weniger häufig vor als im Bundesdurchschnitt.

## 2.9 Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

Die gesellschaftliche Partizipation der Menschen mit Behinderungen umfasst auch den Bereich der Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten sowie eine

selbstbestimmte Freizeitgestaltung einschließlich der Nutzung von touristischen Angeboten. Der Freizeitgestaltung kommt hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit und ohne Behinderungen der gleiche Stellenwert zu wie den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen, Kultur und Bildung.

### **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Artikel 30 UN-Behindertenrechtskonvention befasst sich mit der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Dies umfasst z. B. die Nutzung kulturellen Materials, den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und die Förderung der eigenen Kreativität. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Angeboten an Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben, zu eigenen Aktivitäten in diesen Bereichen ermutigt und bei diesen Aktivitäten bedarfsgerecht unterstützt werden. Dabei wird die gleichberechtigte Teilnahme von Kindern mit Behinderungen an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten, einschließlich im schulischen Bereich, ausdrücklich genannt.

### **Datengrundlagen und geeignete Indikatoren**

Einen systematischen Überblick über die Barrierefreiheit von Kultur-, Freizeit und Tourismusangeboten im Freistaat Sachsen gibt es nicht. Auch zum Freizeitverhalten der Menschen mit Behinderungen in Sachsen liegen keine statistischen Daten vor, hier kann nur auf Ergebnisse bundesweiter Befragungen verwiesen werden.

### **Barrierefreiheit von Kultur-, Freizeit- und Tourismusangeboten**

Bundesweite Daten zeigen, dass kulturelle Veranstaltungen von 80 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen und von rund 60 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen regelmäßig oder gelegentlich besucht werden. Insbesondere der Besuch Veranstaltungen wie Kino, Jazz- oder Popkonzerten, Tanzveranstaltungen etc. unterscheidet sich zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.<sup>33</sup>

Seit 2017 können sächsische Kultureinrichtungen über die Richtlinie Inklusion des SMWK Projektmittel für inklusive Maßnahmen erhalten. Gefördert werden Sensibilisierungsmaßnahmen, die zu einer Bewusstseinsbildung für die Belange behinderter Menschen beitragen, Maßnahmen zur Verbesserung der kommunikativen Barrierefreiheit sowie Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kulturangeboten. Unter anderem wird die beim Landesverband Soziokultur Sachsen e.V. angesiedelte Servicestelle Inklusion gefördert, die die Kultureinrichtungen für das Thema Inklusion sensibilisieren soll. Neben konkreten Handreichungen und Expertisen werden Erfahrungen erfolgreicher Maßnahmen vermittelt.

---

<sup>33</sup> Engels, D.; Engel, H. & Schmitz, A. (2017): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung, S. 361ff.

Die Angebote erfolgen in den zentralen Handlungsfeldern Sensibilisierung und Aufklärung, Beratung und Qualifizierung sowie Vernetzung und Fachaustausch.<sup>34</sup>

Außerdem wurden im Jahr 2016 im Freistaat Sachsen unter anderem mit dem Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“ Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Museen und sonstigen Kultureinrichtungen sowie barrierefreie Vermittlungsangebote in staatlichen Museen und Theatern gefördert.<sup>35</sup> Auch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) berücksichtigen das Thema Inklusion bei der Gestaltung ihrer Museen. Unter anderem gibt es ein ehrenamtliches Gremium, das die Angebote der SKD im Hinblick auf die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen evaluiert und Strategien zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion entwickelt.<sup>36</sup>

Die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) gibt einen umfassenden Überblick zu barrierefreien Kultur-, Freizeit- und Aktivangeboten sowie Unterkünften in Sachsen. Diese sind in der Broschüre „Sachsen Barrierefrei“, die auch als Hörfassung erhältlich ist, sowie in einer Online-Datenbank zusammengestellt. Die Angebote werden vor Ort hinsichtlich ihrer barrierefreien Zugänglichkeit überprüft. Teilweise werden weitere Angebote, wie z. B. Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung oder Beschriftungen in Brailleschrift, erfasst. In der Broschüre „Sachsen Barrierefrei“ (2018/19) wurden 463 barrierefreie Kultur- und Freizeiteinrichtungen aufgenommen.<sup>37</sup>

### **Sportliche Aktivitäten und Freizeitverhalten**

Zur Teilhabe der Menschen mit Behinderungen an Sport sowie weiteren kulturellen und Freizeitangeboten liegen derzeit keine statistischen Informationen auf Landesebene vor. Bundesweite Erhebungen zeigen allerdings, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Freizeit seltener sportlich aktiv sind und seltener Sportveranstaltungen besuchen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch im Hinblick auf die Häufigkeit von Ausflügen oder kurzen Reisen. Darüber hinaus sind Menschen mit Beeinträchtigungen häufiger unzufrieden mit ihrer Freizeitgestaltung sind als Menschen ohne Beeinträchtigungen.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Landesverband Soziokultur Sachsen e.V.: Servicestelle Inklusion im Kulturbereich. Abrufbar unter: <https://soziokultur-sachsen.de/arbeitsbereiche/inklusion>; Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst: Kultur barrierefrei erleben. Abrufbar unter: <https://www.kulturland.sachsen.de/kultur-barrierefrei-erleben-3901.html>.

<sup>35</sup> Sächsische Staatskanzlei (2016): Pressemitteilung vom 21.03.2016 „Nicht warten – Starten!“. Abrufbar unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/202695>.

<sup>36</sup> <https://www.kulturland.sachsen.de/kultur-barrierefrei-erleben-3901.html>

<sup>37</sup> <https://www.sachsen-tourismus.de/partner/produktmanagement/sachsen-barrierefrei/>

<sup>38</sup> Engels, D.; Engel, H. & Schmitz, A. (2017): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung, S. 361ff.

## **2.10 Politisches und zivilgesellschaftliches Engagement**

Um Teilhabechancen zu verbessern, ist nicht zuletzt die Partizipation der Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Politik und Interessenvertretung von Bedeutung. Darüber hinaus ist auch zivilgesellschaftliches Engagement eine Möglichkeit, aktiv zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens beizutragen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass Möglichkeiten zur Information und Kommunikation barrierefrei zugänglich sind. Eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe erfordert auch die Beseitigung von einstellungsbedingten Barrieren „in den Köpfen“, sodass Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung erforderlich sind.

### **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention**

Im Hinblick auf die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben fordert die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 29, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden. Außerdem sollen sie an allen Formen der Mitgestaltung der Gesellschaft durch politische und zivilgesellschaftliche Organisationen gleichberechtigt teilhaben.

### **Datengrundlagen und geeignete Indikatoren**

Indikatoren zum Stand der Inklusion im politischen Bereich sind das politische Interesse, die Wahlbeteiligung sowie das politische Engagement der Menschen mit Behinderungen. Da hierzu jedoch keine Daten zur Situation in Sachsen vorliegen, wird in diesem Kapitel auf die Ergebnisse bundesweiter Studien verwiesen. Darüber hinaus wird über die Umsetzung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und kommunaler Ebene berichtet. Im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Mitgliedschaft in Vereinen liegen Daten aus dem Freiwilligensurvey vor.

Um Teilhabechancen zu verbessern, ist nicht zuletzt die Partizipation der Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Politik und Interessenvertretung von Bedeutung. Darüber hinaus ist auch zivilgesellschaftliches Engagement eine Möglichkeit, aktiv zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens beizutragen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass Möglichkeiten zur Information und Kommunikation barrierefrei zugänglich sind. Eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe erfordert auch die Beseitigung von einstellungsbedingten Barrieren „in den Köpfen“, sodass Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung erforderlich sind.

### **Institutionalisierte Interessenvertretung**

Die politische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist im SächslntegrG geregelt. Dort wird in § 10 die Funktion des Beauftragten der sächsischen Staats-

regierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beschrieben. Der Beauftragte, der vom Ministerpräsidenten für die Dauer einer Legislaturperiode berufen wird, setzt sich für die Interessen der Menschen mit Behinderungen in Sachsen ein und fördert deren Integration in allen gesellschaftlichen Bereichen. Gegenüber der Staatsregierung hat er eine beratende Funktion unmittelbar in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen sowie bei deren Weiterentwicklung und Umsetzung. Da es sich dabei um Querschnittsfragen für sämtliche Politikbereiche handelt, erstreckt sich seine beratende Funktion mittelbar auf die gesamte Politik der Staatsregierung.

Der Beauftragte arbeitet insbesondere eng mit dem SMS sowie mit dem Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen. Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird nach § 11 SächsIntegrG beim SMS eingerichtet. Er berät und unterstützt den Beauftragten in allen wesentlichen Fragen und er unterstützt das SMS bei der Koordinierung der Hilfen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auf Landesebene.

Darüber hinaus werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in allen Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie in acht kreisangehörigen Städten durch kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten, die sich in ihrer Kommune für eine barrierefreie Gestaltung des Lebens vor Ort einschließlich barrierefreier Gebäude, Straßen und Informationen einsetzen. Diese Beauftragten werden durch Gremien und Arbeitskreise unterstützt und beraten, die in sieben Landkreisen, drei kreisfreien Städten und sechs kreisangehörigen Städten als „Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ eingerichtet wurden. Diese Beauftragten sind mit dem Beauftragten der Staatsregierung in einer Landesarbeitsgemeinschaft vernetzt.

### **Wahlbeteiligung und Wahlrecht**

Die Beteiligung an Wahlen ist eine grundlegende Möglichkeit der politischen Mitgestaltung. Damit auch Menschen mit Beeinträchtigungen diese Möglichkeit nutzen können, sind ein barrierefreier Zugang zu Informationen, Wahlveranstaltungen, Wahllokalen etc. einschließlich ggf. notwendiger Assistenz sicherzustellen. Bei Wahlen auf den unterschiedlichen Ebenen (von Kommunalwahlen über Landtags- und Bundestagswahlen bis hin zur Wahl des Europäischen Parlaments) sollen nach Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention alle Wahleinrichtungen barrierefrei zugänglich, die Wahlmaterialien leicht verständlich und handhabbar sein und ggf. eine erforderliche Unterstützung gewährt werden. Inwieweit dies im Freistaat Sachsen gewährleistet ist, kann aufgrund fehlender Daten nicht beurteilt werden.

An der Bundestagswahl 2013 haben sich deutschlandweit 84 Prozent der Menschen ohne Behinderungen und 78 Prozent der Menschen mit Behinderungen beteiligt.<sup>39</sup> Zu beachten ist allerdings, dass in dieser Befragung ausschließlich Menschen in Privathaushalten befragt wurden. Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen wohnen,

---

<sup>39</sup> Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung (2017): a.a.O., S. 429 ff.

sind nicht in der Stichprobe enthalten. Daten speziell zur Situation in Sachsen liegen nicht vor.

Die Möglichkeit, politische Repräsentanten zu wählen und selbst als gewählter Repräsentant an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft mitzuwirken, stellt ein Grundrecht eines jeden deutschen Staatsbürgers dar, das in Artikel 38 (Bundesebene) und Artikel 28 (Ebene der Länder und Kommunen) Grundgesetz verankert ist. Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben umfasst nach Unterpunkt (a) des Artikels 29 UN-Behindertenrechtskonvention explizit das aktive und passive Wahlrecht. Davon sind in Deutschland allerdings zwei Personengruppen von Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen. Nach bundesdeutschem Recht sind Personen, für die durch richterliche Entscheidung im Einzelfall zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt wurde (§ 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlgesetz - BWahlG), und für Personen, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (§ 13 Nr. 3 BWahlG), vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Dieser Wahlrechtsausschluss ist umstritten.<sup>40</sup> Daher wurde in einer Studie im Auftrag des BMAS untersucht, welche Personenkreise in welchem Ausmaß nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWahlG) von den Wahlrechtsausschlüssen betroffen sind und ob die Anknüpfung von Wahlrechtsausschlüssen an die dauerhafte richterliche Anordnung der Betreuung in allen Angelegenheiten bzw. an die richterliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt ist. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bundesweit insgesamt 84.550 Personen (dies entspricht 0,83 Prozent der Menschen mit Behinderungen bzw. 0,14 Prozent der Wahlberechtigten) nach § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. In Sachsen sind demnach 4.254 Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, das entspricht 0,58 Prozent der Menschen mit Behinderungen bzw. 0,12 Prozent der Wahlberechtigten.<sup>41</sup> Nach Einschätzung der Autoren erfordert die geltende Rechtslage weder verfassungsrechtlich noch unter Berücksichtigung der Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention (insb. Artikel 29) eine Anpassung des nationalen Rechts, was aber nach wie vor umstritten ist.

### **Zivilgesellschaftliches Engagement**

Auch in Form des zivilgesellschaftlichen Engagements können die Bürger an der Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Lebensverhältnisse mitwirken. Formen des zivilgesell-

---

<sup>40</sup> Palleit, L. (2011): Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland. Policy Paper 18, hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin.

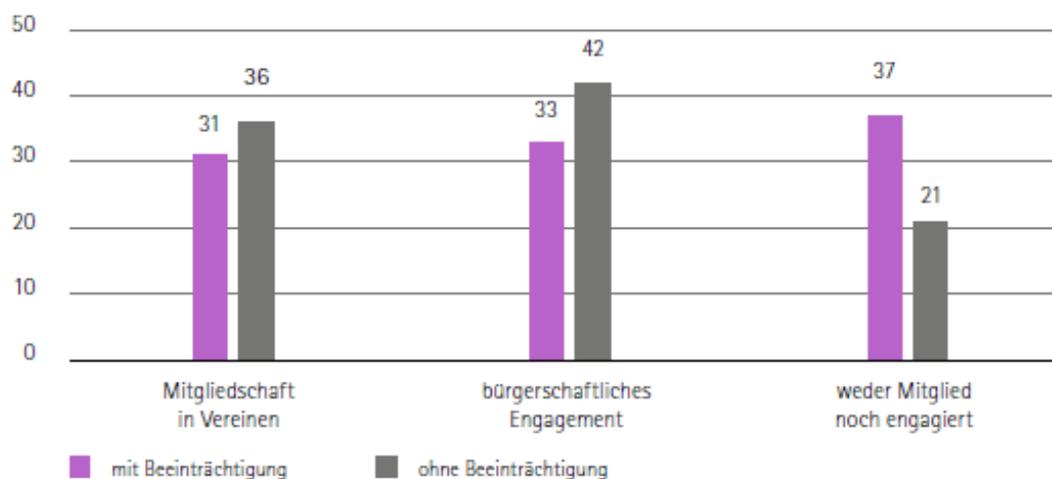
<sup>41</sup> Lang; Kampmeier; Schmalenbach; Strohmeier; Mülig (2016): Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen. Forschungsbericht 470 im Auftrag des BMAS, Berlin, S. 46.

schaftlichen Engagements finden sich in allen Lebensbereichen: z.B. als Elternselbsthilfe im Bildungsbereich, in Form von Gesundheitsselbsthilfegruppen, in Arbeitsloseninitiativen oder in Bürgerinitiativen zur Gestaltung des Wohnquartiers.

Bundesweiten Datenerhebungen zufolge engagieren sich 30 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen gegenüber 25 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen regelmäßig oder gelegentlich in Vereinen oder Verbänden, in sozialen Diensten oder Selbsthilfegruppen.<sup>42</sup>

Ein differenzierteres Bild liefert eine auf Sachsen bezogene Auswertung des Freiwilligensurvey 2014. Dabei werden Menschen mit Beeinträchtigungen (Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, die mit Beeinträchtigungen im Alltag verbunden sind) Menschen ohne Beeinträchtigungen gegenübergestellt. Etwa ein Drittel der Befragten aus dem Freistaat Sachsen ist Mitglied in Vereinen oder vergleichbaren Organisationen, ohne sich darin aktiv zu engagieren (Abbildung 15). Dies trifft auf 31 Prozent der Befragten mit Beeinträchtigungen und auf 36 Prozent der Befragten ohne Beeinträchtigungen zu. Darüber hinaus sind 33 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen zivilgesellschaftlich engagiert, unter den Menschen ohne Beeinträchtigungen beträgt dieser Anteil 42 Prozent (+ 9 Prozentpunkte). In keiner Weise in Vereinsleben oder zivilgesellschaftliches Engagement involviert sind 37 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen, aber nur 21 Prozent der Menschen ohne Beeinträchtigungen.

**Abbildung 15: Zivilgesellschaftliches Engagement, Anteile in Prozent**



Quelle: Freiwilligensurvey 2014 (Auswertung des ISG)

<sup>42</sup> Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung (2017): a.a.O., S. 437.

## Selbsthilfe

Selbsthilfeverbände werden im Freistaat Sachsen für bestimmte Aktivitäten unterstützt. Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen und weitere Akteure, die mit Projekten im Bereich der Behindertenhilfe zur Verwirklichung eines selbstverantworteten und selbstbestimmten Lebens im Sinne der Integration und Teilhabe beitragen wollen, können nach der Richtlinie Teilhabe projektbezogen gefördert werden.<sup>43</sup> Darüber hinaus wird in Sachsen das Engagement von und für Menschen mit Behinderungen durch die landesrechtlich verankerte „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ unterstützt. Sie hat den Zweck, durch Stiftungsleistungen konkrete Hilfe zur Selbsthilfe im Einzelfall zu leisten.<sup>44</sup> Sie fördert aber auch wichtige Einrichtungen von Verbänden der Selbsthilfe wie die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache, das Landeshilfsmittelzentrum für blinde und sehbehinderte Menschen sowie die Kompetenz- und Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen in Trägerschaft des Selbsthilfenetzwerks Sachsen.

Weiterhin wurde durch die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. das Projekt „Inklusionsnetzwerk Sachsen“ initiiert. Das Netzwerk bietet Informationen zu inklusiven Projekten und Initiativen in Sachsen und stellt „Best Practice“-Beispiele vor. Zudem werden Begegnungsmöglichkeiten, Informationsveranstaltungen und Workshops durchgeführt sowie Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Ziel ist, „eine Inklusion von unten“ in Ergänzung der Initiativen der Staatsregierung voranzutreiben.<sup>45</sup>

### 3. Handlungsmöglichkeiten und Evaluationskonzept für den Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung

Im sechsten Bericht werden Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung einer gleichberechtigten Teilhabe aufgezeigt. Grundlage sind die statistischen Daten und die Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluationen. Wichtige Hinweise liefern zudem Stellungnahmen und Rückmeldungen, die im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens und der Fachtagung eingegangen sind. Diese Hinweise zeigen teilweise Problemstellungen an, die anhand der vorliegenden Daten nicht beleuchtet werden können. Auf dieser Basis werden Handlungsmöglichkeiten formuliert, die sich teilweise an die Politik richten (z. B. im Falle von Anpassungen rechtlicher Regelungen), teilweise ist aber auch an andere Akteure wie Träger und Fachkräfte.

Im Aktionsplan der Staatsregierung wurden ebenfalls Handlungsbedarfe, Ziele und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention benannt. Im Rahmen des sechsten Berichts kann nicht bewertet werden, inwieweit die im Aktionsplan

---

<sup>43</sup> Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe) vom 9. April 2009 (SächsABl. Jg. 2009 Bl.-Nr. 18, S. 751).

<sup>44</sup> § 2 Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“.

<sup>45</sup> <https://www.inklusionsnetzwerk-sachsen.de/>

definierten Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden und welche Wirkungen damit erzielt werden. Hierzu ist eine eigene Evaluationsstudie erforderlich. Allerdings wird bei der Formulierung der Handlungsempfehlungen auf diesbezügliche Zielstellungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan hingewiesen.

Mit dem im November 2016 beschlossenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Sächsische Staatsregierung erstmals eine ressortübergreifende Strategie verabschiedet, die das ausdrückliche Ziel verfolgt, die volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Die im Aktionsplan beschlossenen Maßnahmen sollen in jeder Legislaturperiode in einem partizipativen Prozess im Hinblick auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Anhand dieser Ergebnisse ist der Aktionsplan kontinuierlich fortzuschreiben.<sup>46</sup>

Mit dem Auftrag zur Erstellung des sechsten Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen war auch die Entwicklung eines Konzepts zur Evaluation und Weiterentwicklung des Aktionsplans verbunden. Weiterhin sollte überprüft werden, wie die Berichterstattung zur Lage der Menschen mit Behinderungen und die Aktionsplanung künftig zusammengeführt werden können. In der Langfassung des sechsten Berichts findet sich eine ausführliche Darstellung des Evaluationskonzepts.

---

<sup>46</sup> SMS (2017): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), S. 174 f.